



**Umsetzungskonzept
Integrationsagenda Schweiz**

Impressum

Herausgeber: Departement Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Migration und Integration
Datum: 10. April 2019/31. August 2019

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Ausgangslage	5
1. Integrationsagenda Schweiz	5
2. Vorgaben der Integrationsagenda Schweiz (IAS)	5
3. Erarbeitung des Umsetzungskonzepts für den Kanton Aargau	6
3.1 Leitsätze zur Umsetzung der Integrationsagenda	6
3.2 Einbezug der Akteure	7
4. Herausforderungen und Anforderungen an die Umsetzung der Integrationsagenda im Kanton Aargau	7
4.1 Zuständigkeiten und Struktur der "Gemeindelandschaft"	7
4.2 Regelstrukturansatz als Grundsatz der spezifischen Integrationsförderung	8
4.3 Angebote für Asylsuchende	9
4.4 Umgang mit Personen mit Aufenthaltsregelung vor dem 1. Mai 2019	10
4.5 Etappierung	10
Teil II: Übergeordnete Themen	11
1. Steuerung der IAS	11
1.1 Strategische Steuerung	11
1.2 Operative Steuerung	11
1.3 Ständiger Einbezug der verschiedenen Akteure	12
2. Durchgehende Fallführung	12
2.1 Durchgehende Fallführung als gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden	12
2.2 Fachspezifische Beratung und Begleitung	14
2.3 IT-unterstützte Fallführung	14
2.4 Personalressourcen für die Umsetzung der durchgehenden Fallführung	16
3. Potenzialabklärung	17
4. Erstinformation und Integrationsförderbedarf	18
5. Sprachförderung	19
6. Qualitätssicherung in allen Förderbereichen	20
7. Erfassen der Kennzahlen und Monitoring	21
Teil III: Zielgruppenspezifische Themen	22
1. Vorbemerkung	22
2. Massnahmen für Spätimmigrierte mit Ziel Berufsbildung	22
2.1 Angebotsbeschreibung mit Grafik	22
2.2 Evaluation und allfällige Anpassungen auf Schuljahr 2020/21	23
3. Massnahmen für Arbeitsmarktfähige mit Ziel Arbeitsmarktintegration	24
3.1 Angebotsbeschreibung mit Grafik	24
3.2 Fachspezifische Begleitung / Job Coaching	25
3.3 Zusammenarbeit mit Wirtschaft im Rahmen der Integrationspartnerschaft	25
3.4 Meldepflicht von VA/FL gemäss Art. 10a VIntA	25
3.5 Vorgesehene Anpassungen auf 2020	26
4. Zielgruppe mit Fokus auf soziale Integration	26
5. Kinder im Vorschulalter	28

Teil IV Meilensteinplanung	30
Abkürzungsverzeichnis und Glossar	31
Anhang zum Umsetzungskonzept: Überblicksdarstellung der Erstintegration von VA/FL, durchgehende Fallführung (DuFF) Zuständigkeiten und Angebote	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Soll-Integrationsprozess gemäss Integrationsagenda	6
Abbildung 2 Organisation und Steuerung IAS	11
Abbildung 3: Vereinfachte Darstellung der durchgehenden Fallführung	13
Abbildung 4: Darstellung IT-System zur Unterstützung der durchgehenden Fallführung im Kanton Aargau, Stand: November 2018.....	15
Abbildung 5: Übersicht der Sprachförderangebote im Kanton Aargau, Stand September 2018.....	20
Abbildung 6: Übersicht Massnahmen für Spätmigrierte im Kanton Aargau, Stand Januar 2019 ...	22
Abbildung 7: Übersicht der Arbeitsmarktintegration-Angebote im Kanton Aargau, Stand Januar 2019.....	24
Abbildung 8: Stand Umsetzung Dezentrale Angebote und KFA am 18.01.2018	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Aufgaben von Kanton und Gemeinden in der durchgehenden Fallführung	14
Tabelle 2: In das IT-System zur durchgehenden Fallführung involvierten Stellen.....	15
Tabelle 3: Übersicht über die Möglichkeiten zur Potentialabklärung	18
Tabelle 4: Übersicht über die Erstinformation	19
Tabelle 5: Übersicht vorbereitende/begleitende Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung mit aktuellen Zuständigkeiten, durchführenden Stellen und Finanzierung	23
Tabelle 6: Meilensteine	30

Teil I: Ausgangslage

1. Integrationsagenda Schweiz

In Zusammenarbeit zwischen den Vertretern verschiedener kantonaler Direktorenkonferenzen sowie des Bundes wurden im Rahmen des Berichts der Koordinationsgruppe Integrationsagenda Schweiz¹ vom 1. März 2018 die Grundlagen der künftigen Integrationsmassnahmen für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge (VA/FL) aufgezeigt. Der Bundesrat hat gestützt auf diese Vorarbeiten den Entwurf zur Anpassung der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (VIntA; SR 142.205) ausgearbeitet, welcher den Kantonen Anfang September 2018 zur Vernehmlassung unterbreitet wurde. Die Verordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. Die erhöhte Integrationspauschale (IP) pro VA/FL von Fr. 18'000.– soll ab Mai 2019 für die ab diesem Zeitpunkt geregelten VA/FL zur Auszahlung gelangen². Die Kantone sind aufgefordert, gestützt auf die Erkenntnisse der erwähnten Berichte, den Grundsatzbeschluss des Bundesrats vom 25. April 2018 sowie das Rundschreiben des Staatssekretariats vom 4. Dezember 2018 bis 30. April 2019 das Umsetzungskonzept einzureichen.

Ziel der Integrationsagenda ist es, dass die VA/FL möglichst rasch nach der Regelung ihres Aufenthaltsstatus mit geeigneten Massnahmen bedarfsgerecht gefördert werden, um die Voraussetzungen für eine berufliche Grundbildung oder für eine direkte Integration in den Arbeitsmarkt zu schaffen. Dort wo eine berufliche Integration als nicht realisierbar eingeschätzt wird, ist es das Ziel, die gesellschaftliche Integration derart zu fördern, dass ein möglichst selbstständiges Leben in Kenntnis der in unserem Land üblichen Gepflogenheiten ermöglicht wird.

2. Vorgaben der Integrationsagenda Schweiz (IAS)

Bund und Kantone haben sich mit der Integrationsagenda folgende Wirkungsziele gesetzt:

- VA/FL erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mindestens Niveau A1).
- 80 % der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
- Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller VA/FL im Alter von 16–25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.
- Sieben Jahre nach Einreise sind 50 % aller erwachsenen VA/FL nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
- Sieben Jahre nach Einreise sind VA/FL vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten.

Diese Ziele sind unterschiedlich ambitioniert: Während die Erreichung eines Sprachstands von GER A1 nach drei Jahren ein Minimum darstellt, sind die Ziele zu Berufsbildung und Arbeitsmarkt eher hoch gesetzt. Der Integrationsprozess hängt von vielen verschiedenen Akteuren und Faktoren ab (Potenzial und Motivation der Flüchtlinge, Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden, Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes, Bereitschaft der Arbeitgeber zur Zusammenarbeit, usw.). Diese Einflussfaktoren werden die gleichen sein wie bisher, jedoch wird man in Zukunft bei der Integration

¹ Bericht und Anhänge im Internet unter folgendem Link abrufbar: https://kdk.ch/uploads/media/180301_Bericht_Koordinationsgruppe_Integrationsagenda_DE.pdf

² Der Betrag von Fr. 18'000.– pro VA/FL entspricht auch der Forderung des Kantons Aargau in seiner Standesinitiative vom 27. Juni 2017, welche auf einen Vorstoss des FDP-Fraktion vom 13. September 2016 zurückgeht

systematischer vorgehen, die Personen enger begleiten und so auch besser fordern und fördern können.

Künftig soll der Integrationsprozess von VA/FL nach dem folgenden Schema ablaufen:

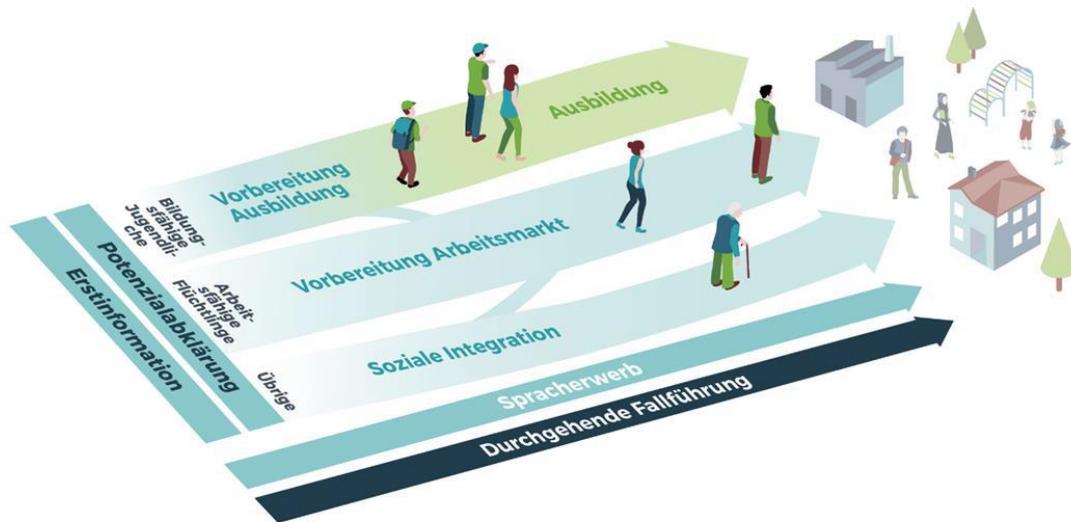


Abbildung 1: Soll-Integrationsprozess gemäss Integrationsagenda

3. Erarbeitung des Umsetzungskonzepts für den Kanton Aargau

Das vorliegende Umsetzungskonzept zur IAS wurde unter Leitung des Amtes für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) in enger Zusammenarbeit mit den weiteren betroffenen Departementen (Departement Gesundheit und Soziales DGS; Departement Bildung, Kultur und Sport BKS) und unter Einbezug der Gemeinden und verschiedener externer Anspruchsgruppen erarbeitet und vom Regierungsrat am 10. April 2019 verabschiedet.

3.1 Leitsätze zur Umsetzung der Integrationsagenda

Grundlage für das Umsetzungskonzept bilden die durch den Regierungsrat beschlossenen Leitsätze vom Oktober 2018:

- 1) Im Kanton Aargau wird die Integrationsagenda konsequent mit dem Regelstrukturansatz umgesetzt.
- 2) Zur Steuerung des Prozesses wird eine durchgehende Fallführung eingeführt, die folgende Grundsätze berücksichtigt:
 - a) Die Gemeinden werden in den Integrationsprozess eingebunden, wobei diese entscheiden, welches Organisationsmodell sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben wählen.
 - b) Trotz wechselnden Zuständigkeiten gewährleistet das MIKA die Kontinuität in der Fallführung, die Steuerung der Mittel der Integrationspauschalen und das Monitoring. Die operative Umsetzung erfolgt wie bisher in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Sozialdienst (KSD).
 - c) Zur technischen Unterstützung der durchgehenden Fallführung wird eine IT-Lösung zur Verfügung gestellt.
- 3) Die Erarbeitung und Umsetzung der Integrationsagenda erfolgt zeitlich etappiert. Die Zielgruppen Ausbildungsfähige und Arbeitsmarktfähige werden priorisiert.
- 4) Asylsuchende mit Alphabetisierungsbedarf besuchen die Alphabetisierungskurse der im Rahmen von KIP und IAS finanzierten Deutschkurse. Das bestehende Sprachangebot des KSD fo-

kussiert auf Kurse auf Sprachniveau GER Niveau A1/A2. Der Sprachkursbesuch ist für Asylsuchende grundsätzlich verpflichtend.

Im Übrigen wird das bewährte differenzierte Sprachförderangebot für VA/FL beibehalten und bei Bedarf punktuell ergänzt.

- 5) Die frühkindliche Sprachförderung erfolgt primär im Rahmen der Kinderbetreuung in den Deutschkursen. Ergänzend oder wenn dies nicht möglich ist, wird der Besuch einer Spielgruppe in der Gemeinde angestrebt.
- 6) Die Potenzialabklärung wird als mehrstufiges und zeitlich individuelles Verfahren aufgegleist, das primär im Rahmen der bestehenden Regelstrukturen durchgeführt wird.
- 7) Die bestehenden Massnahmen für spätmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene werden bis zur geplanten Evaluation 2020/21 weitergeführt. Gestützt auf die Erkenntnisse wird geprüft, ob und in welchem Umfang die Angebote Integrationskurs Grundkompetenzen 1 und 2 (IKG1 und IKG2) bzgl. Inhalt und Intensität auf Schuljahr 2020/21 verstärkt werden müssen.
- 8) Die heutige Struktur zur Arbeitsmarktintegration wird grundsätzlich beibehalten, die Angebote für weitere Zielgruppen in Zusammenarbeit mit der "Kooperation Arbeitsmarkt" geöffnet und bei Bedarf ergänzt.

3.2 Einbezug der Akteure

Die Kenntnisse und Erfahrungen der Gemeinden, Fachstellen, Institutionen, Trägerorganisationen von Integrationsmassnahmen mit einem staatlichen Leistungsauftrag und von engagierten Freiwilligen wurden mittels Workshops sowie durch bilaterale Gespräche einbezogen. Insgesamt fanden zwei ganztägige und vier halbtägige Workshops zwischen November 2018 und Februar 2019 statt, mit folgenden Schwerpunkten:

- Ergänzung der Ist-Soll-Analyse, um Lücken im Angebot zu schliessen
- Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden in der durchgehenden Fallführung
- Die soziale Integration auf regionaler Ebene

So konnten die Anliegen, aber auch das Wissen und die Erfahrungen aller Akteure aufgenommen werden und die Ergebnisse der Workshops in die Umsetzungsvorbereitung miteinfließen. Zusätzlich wurden die politischen Behörden der Aargauer Gemeinden an zwei Informationsanlässen im November 2018 und März 2019 zur vorgesehenen Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz informiert.

Zurzeit werden auch Interviews mit direkt betroffenen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen durchgeführt. Ihre Rückmeldungen zu Fragen wie, was integrationsfördernd war, wo sie Schwierigkeiten hatten und was aus ihrer Sicht wichtig ist, werden in die Weiterentwicklung der Massnahmen einfließen.

4. Herausforderungen und Anforderungen an die Umsetzung der Integrationsagenda im Kanton Aargau

4.1 Zuständigkeiten und Struktur der "Gemeindelandschaft"

Der Kanton Aargau zeichnet sich in struktureller Hinsicht insbesondere durch zwei prägende Merkmale aus: Rund die Hälfte (52 %) der aktuell 211 Aargauer Gemeinden haben weniger als 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Das zweite Charakteristikum des Kantons besteht in seiner dezentralen Struktur. Ein grosses städtisches Zentrum existiert nicht, stattdessen übernehmen diese Funktion jeweils mittelgrosse Städte innerhalb des Kantons (zum Beispiel Aarau, Baden, Wettingen, Wohlen, Brugg, Reinach, Zofingen, Lenzburg, Rheinfelden). Hinzu kommt, dass im Kanton Aargau die Gemeindeautonomie sehr hoch ist und sich somit die Integration von VA/FL nicht einheitlich gestaltet.

Gemäss Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG, SAR 851.200) und der entsprechenden Verordnung (SPV, SAR 851.211) sind die Zuständigkeiten wie folgt geregelt:

Für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Asylsuchenden und ausreisepflichtigen Personen ist der Kanton zuständig, für vorläufig Aufgenommene ohne Flüchtlingseigenschaft ("vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer") die Gemeinden (§ 17a SPG). Sie sind ebenfalls zuständig für vorläufig Aufgenommene mit Flüchtlingseigenschaft ("vorläufig aufgenommene Flüchtlinge") und anerkannte Flüchtlinge (§16 Abs. 2 i.V.m. § 6 SPG). Die Zuständigkeit umfasst sowohl die materielle als auch die persönliche Hilfe. Bezüglich der Finanzierung und Ausrichtung der materiellen Hilfe muss zwischen den anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und den vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft unterschieden werden:

Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge werden nach den Ansätzen der ordentlichen Sozialhilfe unterstützt (vgl. § 16 Abs. 2 SPG, § 10 SPV). Der Kanton erstattet den Gemeinden die Sozialhilfekosten für diese Personengruppe, solange der Bund dem Kanton Abgeltung leistet. Der Bund leistet Kostenersatz für anerkannte Flüchtlinge während längstens fünf Jahren ab Einreichung des Asylgesuchs beziehungsweise für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge während längstens sieben Jahren ab Einreise in die Schweiz. Während dieses Kostenersatzes vergütet der Kanton den Gemeinden die Betreuungskosten derselben in der Höhe von Fr. 2'400.– pro Jahr und Person.

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer erhalten Sozialhilfe nach den Ansätzen für Personen im laufenden Asylverfahren (vgl. § 16 Abs.1, 17 Abs.1 und 2 SPG, § 17e ff. SPV). Der Kanton erstattet den Gemeinden die Sozialhilfekosten für diese Personengruppe unbefristet (§ 51 Abs. 1 lit. d SPG) nach den Ansätzen von § 17g SPV. Die Betreuungskosten von Fr. 5.– pro Tag und Person (§ 17g Abs. 1 lit. d SPV) werden während längstens sieben Jahren ab Einreise in die Schweiz vergütet (vgl. § 17g Abs. 2 SPV).

Vorläufig aufgenommene Ausländer erhalten Sozialhilfe nach den Ansätzen für Personen im laufenden Asylverfahren (vgl. § 16 Abs.1, 17a Abs.1 SPG, § 17e ff. SPV). Der Kanton erstattet den Gemeinden die Sozialhilfekosten für vorläufig aufgenommene Ausländer (VA F) unbefristet (§ 51 Abs. 1 lit. d SPG). Der Kanton entschädigt die Gemeinden für ihre Aufwendungen für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländer nach den Ansätzen von § 17g SPV. Die Betreuungskosten von vorläufig aufgenommenen Ausländern (VA F) von Fr. 5.-/Tag und Person (§ 17g Abs. 1 Bst. d SPV) werden während längstens sieben Jahren ab Einreise in die Schweiz vergütet (vgl. § 17g Abs. 2 SPV).

Aufgrund der derzeitigen Grundlagen der Sozialhilfe (SPG) und der Lastenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden werden die Gemeinden weiterhin (mit-)verantwortlich für die Betreuung und Begleitung sein. Die politische Akzeptanz für kurz- und mittelfristige Veränderung der Zuständigkeitsregelungen wird als gering eingeschätzt. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die durchgehende Fallführung (vgl. Teil II, Ziffer 2)

4.2 Regelstrukturansatz als Grundsatz der spezifischen Integrationsförderung

Die Integrationsförderung erfolgt in erster Linie in den bestehenden Strukturen wie Schule, Berufsbildung, Arbeitswelt, Gesundheitswesen etc. (Art. 54 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration AIG; SR 142.20). Angebote und Massnahmen werden entsprechend über die ordentlichen Budgets finanziert (Art. 2 VIntA; z.B. Deutsch als Zweitsprache, Brückenangebote, arbeitsmarktliche Massnahmen gemäss AVIG u.a.m.). Die spezifische Integrationsförderung (mit den Mitteln aus dem Kantonalen Integrationsprogramm KIP und der Integrationspauschalen) ergänzt die Integrationsförderung in den Regelstrukturen, wenn diese nicht zugänglich sind und führt mit ihren Angeboten an die Regelstrukturen heran.

In der Integrationsförderung im Aargau wird bis anhin konsequent der Regelstrukturansatz verfolgt, d.h. die Aufgaben der Integrationsförderung werden grundsätzlich durch die bestehenden kantonalen

und kommunalen Stellen wahrgenommen und es gibt keine separate Struktur und keine Auslagerung z.B. an eine zentrale Organisation oder ein Hilfswerk. So werden Angebote, welche im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung finanziert werden, nach Möglichkeit durch die Fachstellen und Institutionen der Regelstrukturen angeboten. Damit werden parallele und teilweise redundante Strukturen vermieden. So wird zurzeit der Integrationskurs Grundkompetenz (IKG) für 16 bis 21-jährige Spätmigrierte durch die Kantonale Schule für Berufsbildung (ksb) angeboten; Berufsberatung und Coaching VA/FL mit Bildungsabschluss oder qualifizierter Berufserfahrung erfolgt durch die ask! Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf. Die Arbeitsmarktprogramme/Jobcoaching erfolgen durch dieselben Anbieter, welche auch entsprechende Angebote für das Amt für Wirtschaft und Arbeit zur Verfügung stellen.

Im Rahmen der Integrationsagenda wird dieser Regelstrukturansatz auch für VA/FL beibehalten. Dies hat den Vorteil, dass keine neuen Strukturen geschaffen werden. Das migrationsspezifische Know-how bleibt bei den Fachstellen und Institutionen, welche die entsprechende Aufgabe und Dienstleistung auch für die übrige Bevölkerung erbringt. Die Schwankungen der Fallzahlen im Flüchtlingsbereich können diese Stellen in Verbindung mit ihrem Kernauftrag besser auffangen als eine spezialisierte und ausgegliederte Organisationseinheit, was eine effiziente und kostengünstige Umsetzung ermöglicht.

4.3 Angebote für Asylsuchende

Asylsuchende mit Status N gehören grundsätzlich nicht zur Zielgruppe der Integrationsförderung. Mit der Integrationsagenda haben die Kantone jedoch die Möglichkeit, die mit Integrationspauschalen finanzierten Angebote im Bereich Sprachförderung auch für Asylsuchende zugänglich zu machen. Einerseits soll damit die Alltagsbewältigung für die Asylsuchenden erleichtert, andererseits bei den Personen, welche eine Schutzgewährung erhalten werden, möglichst früh mit dem Spracherwerb begonnen werden.

Bisher werden Asylsuchende (Ausweis N) in Deutschkursen des kantonalen Sozialdienstes (KSD) unterrichtet. Schwerpunktmässig finden Alphabetisierungs- sowie Deutschkurse auf Niveau GER A1 und A2 statt. Der Besuch ist nicht obligatorisch. Mit dem Besuch eines einmaligen Kurses (4 Monate) ist die Intensität zu gering, um eine nachhaltige Alphabetisierung sicherzustellen. Zudem müssen die meisten Personen nach Abschluss eines Deutschkurses bis zum Asylentscheid längere Zeit auf weiterführende Deutschförderung warten. Solche Unterbrüche schwächen die Wirkung einer vorgängigen Sprachförderung, so dass viele Personen nach der Regelung praktisch wieder von vorne beginnen müssen.

Aus Effizienzgründen werden neu alle Asylsuchenden mit Alphabetisierungsbedarf (aktuell rund 30 % der über 16-Jährigen) die im Rahmen von KIP und IP finanzierten Alphabetisierungskurse in Aarau und Baden besuchen. Mit dem modular und progressiv aufgebauten Kursangebot des KIP kann die Alphabetisierung zielgerichteter und effizienter gefördert werden als bisher. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass auch Asylsuchende mit Betreuungsaufgaben die Kurse besuchen können, da am Standort Aarau flankierend zu den Alphabetisierungskursen eine Kinderbetreuung angeboten wird, was bei den internen Kursen des KSD nicht der Fall ist.

Für alle Asylsuchenden, welche nicht alphabetisiert werden müssen (70 % der über 16-Jährigen), oder welche die Alphabetisierung in den ordentlichen KIP Kursen abgeschlossen und noch keinen rechtskräftigen Entscheid erhalten haben, wird der KSD weiterhin Deutschkurse ab dem Sprachniveau GER A1 sowie Mutter-Kind- (MuKi) Deutschkurse anbieten. Künftig sollen die Asylsuchenden mehrere fortlaufend aufbauende Kurse besuchen können, sodass ein besserer Lernerfolg erzielt werden kann. Auch wird die Teilnahme an den Programmen neu verpflichtend sein. Zudem wird die Sprachanwendung neu auch Teil der Beschäftigungsprogramme. Es ist wichtig, dass die Asylsuchenden möglichst rasch ein Minimum an Sprachkenntnissen erwerben, damit sie sich im Alltag zurechtfinden können und die Kommunikation mit den Betreuenden in der Unterkunft erleichtert wird.

Minderjährige Asylsuchende (16 bis 18-Jährige) können den Integrationskurs Grundkompetenzen als Vorbereitung auf die Berufsbildung und anschliessend das Brückenangebot der ksb besuchen.

4.4 Umgang mit Personen mit Aufenthaltsregelung vor dem 1. Mai 2019

Es ist vorgesehen, auch Personen, welche vor dem 1. Mai 2019 geregelt wurden, in das neue IT-System zu migrieren und diese soweit möglich in die Fallführung einzubeziehen. Auch sollen sie im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die für sie passenden Angebote besuchen können. Die Planung sieht vor, alle VA/FL, welche zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 30. April 2019 geregelt wurden, im IT-System zu erfassen. Für die Erreichung der Wirkungsziele der IAS wird diese Personengruppe jedoch nicht berücksichtigt.

Ab Mai 2019 bis Ende 2019 werden in einer ersten Umsetzungsphase mit ca. 40 Personen mit dem Ziel Arbeitsmarkt und 20 Personen mit dem Ziel Berufsbildung zwecks gezielten Monitorings die Abläufe der durchgehenden Fallführung zusammen mit den betroffenen Gemeinden, der Berufsbildung und den beteiligten regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) aktiv durchgespielt und die Erfahrungen ausgewertet, damit bis Januar 2020 allfällige Anpassungen vorgenommen werden können.

4.5 Etappierung

Eine automatische Etappierung ergibt sich aus der Tatsache, dass Personen, welche ab 1. Mai 2019 geregelt werden, im Normalfall während mindestens sechs bis zwölf Monaten Sprachkurse besuchen, bis z.B. eine vertiefte Potenzialabklärung im Hinblick auf die Integration in die Berufsbildung oder in den Arbeitsmarkt erfolgen kann. Die einzelnen Elemente werden daher schrittweise ab Mai 2019 umgesetzt werden. Der Umsetzungsbeginn in den einzelnen Förderbereichen ist daher unterschiedlich festgelegt.

Teil II: Übergeordnete Themen

1. Steuerung der IAS

Die Steuerung der Integrationsagenda ist auf verschiedenen Ebene angesiedelt: Das Umsetzungs-konzept wird durch den Regierungsrat verabschiedet. Die strategische Steuerung erfolgt durch den Steuerausschuss KIP. Die operative Steuerung übernimmt das MIKA. In der Umsetzung arbeitet das Amt eng mit den verschiedenen Abteilungen und Fachstellen aus den beteiligten Departementen zu-sammen.

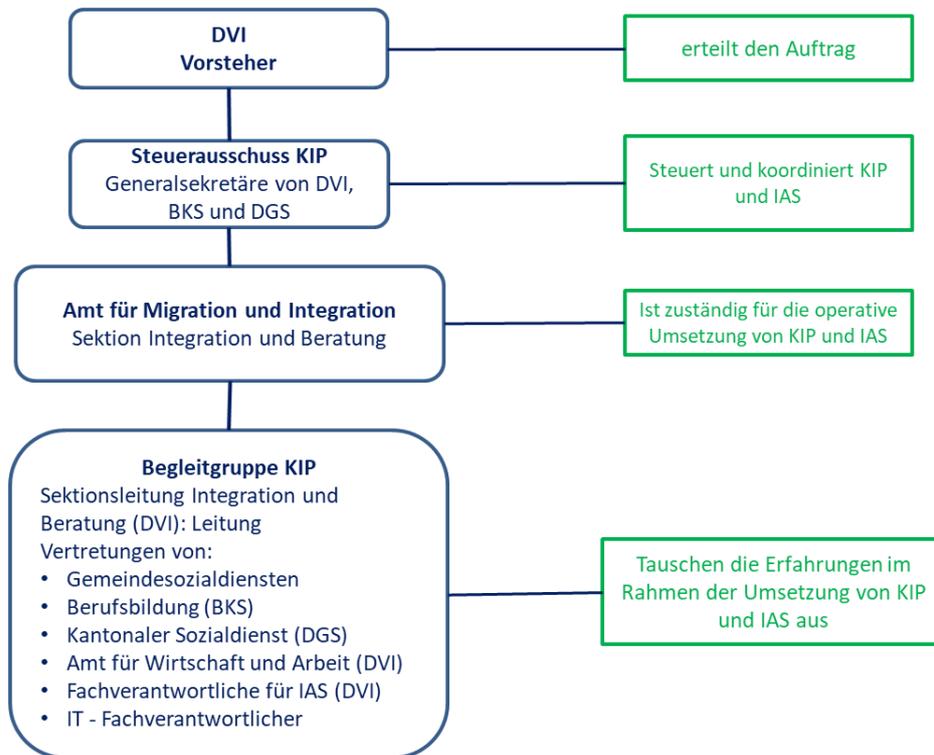


Abbildung 2: Organisation und Steuerung IAS

1.1 Strategische Steuerung

Der Steuerausschuss KIP (STA KIP) besteht seit der ersten KIP-Periode 2014. Das Gremium ist zusammengesetzt aus den Generalsekretären des Departements Volkswirtschaft und Inneres, des Departements Gesundheit und Soziales und des Departements Bildung, Kultur und Sport sowie den jeweiligen Amtsleitenden. Der STA KIP dient zur strategischen Steuerung und Vorberaterung der Geschäfte zuhanden des Regierungsrats. Die jahrelange Zusammenarbeit zwischen der KIP-Projekt-leitung und dem STA KIP belegt die Wichtigkeit dieses strategischen Steuerungsorgans, weshalb die Kooperation so beibehalten wird.

1.2 Operative Steuerung

Die Sektion Integration und Beratung (SIB) als Teil des MIKA ist für die operative Steuerung verant-wortlich. Dies beinhaltet die Verantwortung der Verwendung der Integrationspauschale, Finanzcon-trolling, Monitoring und Erfassen der Kennzahlen sowie die Entscheidkompetenzen in diesen The-menfeldern. Als federführende Stelle in der Konzeption und Entwicklung des IAS-Umsetzungskonzeptes arbeitet sie eng mit den fachspezifischen kantonalen Behörden des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA), dem Kantonalen Sozialdienst (KSD), der Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen (BM) sowie den Gemeinden zusammen. Die Projektgruppe, welche bei der Erarbeitung der Integrationsagenda sehr stark involviert war, soll als Begleitgruppe weitergeführt werden, wobei

zusätzlich zwei bis drei Vertretungen von Gemeinden Einsitz nehmen sollen. Dieses Gremium wird die bisherige interdepartementale Fachgruppe für Integrationsfragen FIF ersetzen.

1.3 Ständiger Einbezug der verschiedenen Akteure

Die Integrationsagenda ist regelmässig Thema in den beiden Gremien Paritätische Kommission Asyl und Flüchtlingswesen (PAKAF) sowie im Koordinationsgremium Asyl und Flüchtlingswesen (KOAF). Damit werden die Information und der Austausch zwischen Kanton und Gemeinden auf politischer und strategischer Ebene sichergestellt. Auf operativer Ebene werden die Gemeinden beziehungsweise ihrer Fachverbände (Sozial- und Einwohnerdienste) in der geplanten Begleitgruppe zum kantonalen Integrationsprogramm und zur Integrationsagenda vertreten sein.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit regionalen Workshops bei der Erarbeitung der Integrationsagenda soll diese Form des Austausches mit den verschiedenen Akteuren und Interessierten der Integrationsförderung der regionalen und kommunalen Ebene ab 2020 fest in die Jahresplanung der kantonalen Integrationsförderung aufgenommen und institutionalisiert werden.

2. Durchgehende Fallführung

2.1 Durchgehende Fallführung als gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden

Als neues, zentrales Element der Integrationsagenda kommt der durchgehenden Fallführung eine hohe Bedeutung zu. Die Fallführung beginnt mit der Einreise in den Kanton und endet zum Zeitpunkt, in dem die Person in den Regelstrukturen nachhaltig integriert ist, spätestens jedoch nach 7 Jahren. Der Kanton muss sicherstellen, dass die Kontinuität in der Fallführung auch bei wechselnder Zuständigkeit über den Gesamtprozess gewährleistet ist. Dabei gibt es zwei Hauptereignisse (Schnittstellen), die unabhängig vom individuellen Integrationsstand zu einem Wechsel der Zuständigkeit führen: Das eine ist der positive Abschluss eines Asylverfahrens, das andere die Zuweisung bzw. Wohnsitznahme in einer Gemeinde.

Wie unter Teil I, Ziffer 4.1 festgehalten, gibt es eine geteilte Fallführung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. In einer ersten Phase, solange die Personen in kantonalen Unterkünften leben, ist der Kanton für die sozialdienstliche Begleitung zuständig. Mit der Wohnsitznahme bzw. Zuweisung in eine Gemeinde geht die Fallführung auf die Gemeinde über. Diese entscheidet frei, ob sie diese an Dritte auslagern möchte, in einem Regionalverband oder durch den kommunalen Sozialdienst wahrnimmt. Auch wenn die Aufgabe ausgelagert wird, bleibt die gesetzliche Zuständigkeit zur Aufgabenerfüllung grundsätzlich bei der Gemeinde.

Als technische Unterstützung zur Steuerung und Sicherstellung der durchgehenden Fallführung stellt der Kanton ein IT-System zur Verfügung (vgl. Teil II, Ziffer 2.2). In dieser zentralen Dokumentation werden alle integrationsrelevanten Dokumente zusammengeführt, so dass die fallführende Stelle alle wichtigen Informationen und Fakten zum bisherigen Integrationsprozess zur Verfügung hat. Die für VA/FL geplanten Integrationsmassnahmen werden über diese Plattform innerhalb der kantonalen Verwaltung und mit den Gemeinden koordiniert, wobei der Zugriff darauf für die zuständigen Stellen der Gemeinden mit spezifizierten Berechtigungen unter integrationsagenda.ag.ch sichergestellt wird. Die IT-Lösung ermöglicht dem Kanton insbesondere im Fall von Unterbrüchen im Integrationsprozess bei der verantwortlichen Stelle in der Gemeinde nachzufragen, mit ihr die nächsten Schritte und möglichen Massnahmen zu besprechen und die allenfalls nötigen Kostengutsprachen zu erteilen.

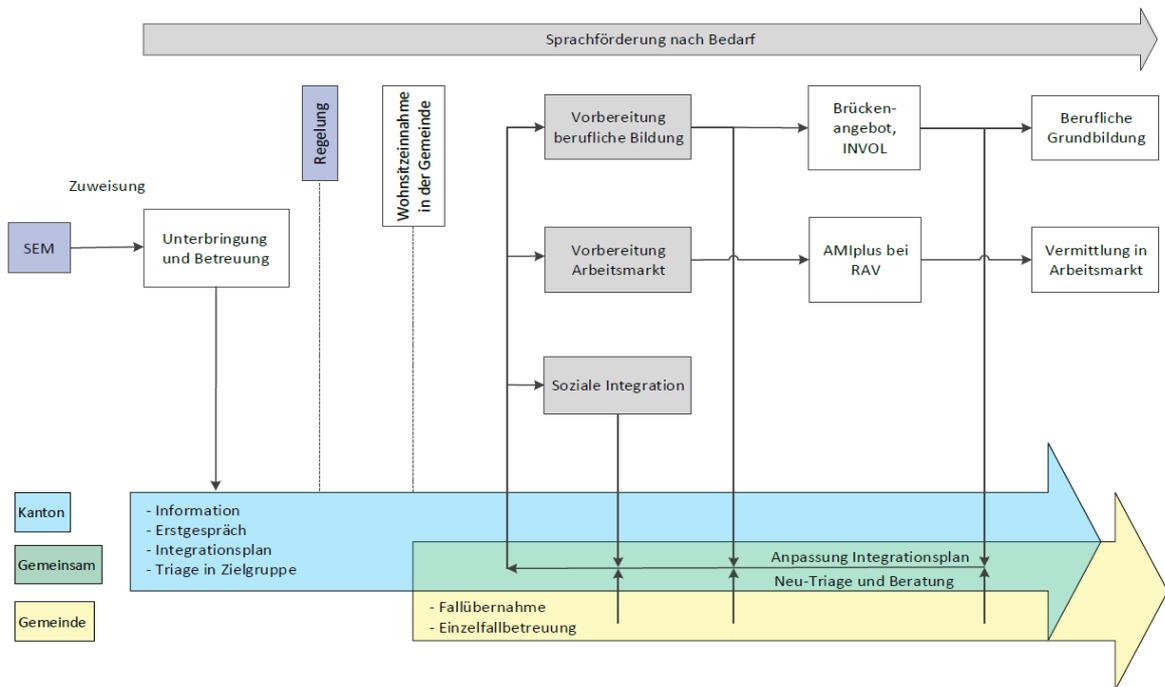


Abbildung 3: Vereinfachte Darstellung der durchgehenden Fallführung

Die wichtigsten Aufgaben von Kanton und Gemeinde im Rahmen der durchgehenden Fallführung im Überblick: (Zu den Einzelheiten vgl. Anhang):

Aufgabe Kanton	gemeinsam	Aufgabe Gemeinde
<p>Alle zugewiesenen Personen (auch Status N sowie Kinder/Minderjährige) werden in der IT-Fallführung einzeln erfasst. Alle Personen besuchen Deutschkurse.</p>	<p>Bei Abbruch/Unterbruch von Programmen oder bei Abweichungen vom Integrationsplan werden Einzelfalllösungen geprüft und das weitere Vorgehen definiert.</p>	
<p>Nach der Regelung werden die ersten Standortgespräche und ein Kurzassessment durchgeführt. Gestützt darauf wird eine Vereinbarung über Rechte und Pflichten abgeschlossen und ein Integrationsplan erstellt. Die Personen werden in die ersten Kurse/Programme angemeldet und es erfolgt ressourcenorientiert eine erste Triage in Zielgruppen. Die integrationsrelevanten Angaben werden im elektronischen Dossier erfasst.</p>		
<p>Mit dem Wechsel in die Zuständigkeit der Gemeinde wird ein Schlussbericht erstellt und der Gemeinde der Zugriff auf das Dossier der Person erteilt. Der Kanton stellt mit Hilfe des IT-Systems die Kontinuität und das Weiterverfolgen der Integrationspläne nach Zuständigkeitswechseln sicher und fragt bei Unterbrüchen bei der Gemeinde nach.</p>		<p>Mit Wohnsitznahme bzw. Zuweisung in eine Gemeinde übernimmt die Gemeinde (oder die von ihr beauftragte Organisation) die Einzelfallbegleitung (materielle und persönliche Hilfe): Sie sorgt dafür, dass der Integrationsplan umgesetzt wird, führt Gespräche, wenn Schwierigkeiten auftreten, sucht nach geeigneten Lösungen und erfasst die relevanten Dokumente im System.</p>
<p>In Absprache mit der Gemeinde erteilt der Kanton Kostengutsprachen für Programme und Massnahmen entsprechend dem Integrationsplan.</p>		<p>Muss der Integrationsplan angepasst werden, nimmt die Gemeinde Kontakt auf mit dem Kanton und stellt das Gesuch um Kostengutsprache.</p>

Aufgabe Kanton	gemeinsam	Aufgabe Gemeinde
		Bei Wegzug einer Person wird die Falldokumentation im IAS-IT-System abgeschlossen und der neuen zuständigen Gemeinde übergeben.

Tabelle 1: Aufgaben von Kanton und Gemeinden in der durchgehenden Fallführung

Zusammen mit der IT-Lösung wird die durchgehende Fallführung ab 1. Mai 2019 für die Neugeregelten starten. Gleichzeitig wird das Zusammenspiel von Kanton / Gemeinde / Regelstruktur (Berufsbildung und Arbeitsmarkt) mit 60 "Altfällen" aus der Zielgruppe Ausbildungsfähige und Arbeitsmarktfähige gezielt getestet, die Erfahrungen ausgewertet und allfällige Anpassungen vorgenommen, sodass ab 1.1.2020, wenn die ersten Personen aus den Sprachkursen in spezifische Bildungs- und Arbeitsmarktmassnahmen kommen, das System sowie die Prozesse und Abläufe funktionieren.

Mit Unterstützung der IT-Lösung kann der Kanton an den Schnittstellen und bei Zuständigkeitswechsel die kontinuierliche Weiterverfolgung der Integrationspläne über den Gesamtprozess überprüfen und bei Unterbrüchen bei der verantwortlichen Stelle in der Gemeinde nachfragen und mit ihr die nächsten Schritte und die möglichen Massnahmen zu besprechen.

Eine qualitative Evaluation erfolgt frühestens auf Herbst 2020 nach Inbetriebnahme des zweiten Release, wenn die entsprechenden Erfahrungen gesammelt werden konnten. Dies umso mehr, als auch AMIplus erst ab Oktober 2019 bzw. Januar 2020 in allen RAV umgesetzt wird. Allfällige Anpassungen können somit mit der KIP-Berichterstattung für das Jahr 2020 per April 2021 aufgenommen werden.

2.2 Fachspezifische Beratung und Begleitung

Von der eigentlichen Fallführung ist die fachspezifische Beratung und Begleitung (vgl. dazu Teil III Ziffer 2.2 und Ziffer 3.3) zu unterscheiden. Bei vorbereitenden Angeboten auf **Berufsbildung** sind die zuständigen Bildungs- und Fachstellen für Standortgespräche zuständig (zurzeit ksb und Stiftung ECAP). Diese nehmen bei Bedarf (bspw. fehlende Motivation oder Lernfortschritte, Programmabbruch, ungeeignete Einstufung) Kontakt auf mit der fallführenden Stelle. Entsprechende Vereinbarungen regeln die Zusammenarbeit (vgl. Teil III, Ziffer 2.2 und 3.3). Dies gilt umso mehr auch beim Übertritt in die Angebote der Regelstruktur (z. B. Brückenangebot Integration, Integrationsvorlehre INVOL, Berufsschule). Die verantwortlichen Lehrkräfte übernehmen die fachliche Begleitung, geben Rückmeldung und Empfehlungen an die fallführende Stelle ab, wenn die Massnahme im Einzelfall nicht geeignet oder ein zusätzlicher Bedarf an Unterstützung angezeigt ist.

In Zusammenarbeit mit der "Kooperation Arbeitsmarkt" des AWA wird die fachspezifische Beratung und Begleitung der Zielgruppe der **Arbeitsmarktfähigen** durch spezialisierte Personalberaterinnen und -berater im Rahmen des Angebots AMIplus wahrgenommen. Diese begleiten die Person während der ganzen Zeit, sind Ansprechperson für Programmanbieter, Arbeitgeber sowie die fallführende Stelle. (vgl. Teil III Ziffer 3.3)

In Bezug auf VA/FL mit Fokus **soziale Integration** geht es weniger um fachspezifische Begleitung als soziales Mentoring (vgl. Teil III Ziffer 4). Bei dieser Personengruppe wird der Kanton zusammen mit den Gemeinden periodisch (geplant einmal jährlich) prüfen, ob allenfalls Massnahmen zur Erlangung der Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarktfähigkeit initiiert werden können (vgl. Teil II, Ziffer 3).

2.3 IT-unterstützte Fallführung

Um die Ziele der IAS konkret und systematisch zu erreichen, wird zur administrativen und technischen Steuerung des Prozesses einer durchgehenden Fallführung neben dem Zusammenspiel der

involvierten Behörden auch ein neues IT-System entwickelt. Es handelt es sich dabei um eine eigenständige, webbasierte Geschäftsverwaltungs-Anwendung, die durch die im Integrationsprozess involvierten Stellen genutzt wird. Folgende Stellen werden im System mit differenzierten Berechtigungen eingebunden sein:

Involvierte Stellen	Fachstellen/Behörden/Organisationen
DVI, MIKA	Sektion Integration und Beratung (SIB)
DGS, KSD	Sektion Öffentliche Sozialhilfe (OSH) / Unterabteilung Asyl
Gemeinden	Gemeindesozialdienste sowie von ihnen beauftragte Externe Betreuungsorganisationen (aktuell: Caritas, ORS und KSD)
DVI, AWA	Sektion Arbeitsmarktliche Integration (AMI)
BKS, BM	Sektion Schulische Bildung
Externe Leistungserbringer mit Vertrag	Ask! Berufsberatung, Anbieter von Sprachkursen und arbeitsmarktlichen Massnahmen (nur eingeschränkter Zugriff: Upload über externes Portal in separaten Dossierbereich)

Tabelle 2: In das IT-System zur durchgehenden Fallführung involvierten Stellen

Durch das neue System werden keine bestehenden Anwendungen der aufgeführten Stellen abgelöst. Die Anwendung wird auf einem separaten Server betrieben, der einen webbasierten Zugriff (integrationsagenda.ag.ch) ermöglicht, weshalb keine Installation auf den Computern der Anwender notwendig ist. Von Bund, Kanton und Gemeinden geforderte Sicherheits-Zertifizierungen wurden durch die beauftragte Entwicklungsfirma bereits in einem früheren IT-Projekt (IIZ) mit sehr ähnlichem Zweck und Umfang erfolgreich erbracht. Die Einführung des Systems wird in zwei Phasen geplant (Release 1: 01.05.2019, Release 2: 01.01.2020).

Das Modell zeigt eine vereinfachte Darstellung der beteiligten Akteure und der geplanten Schnittstellen zu anderen Systemen. Es muss hervorgehoben werden, dass keine Schnittstellen angedacht sind, welche Informationen aus dem IAS IT-System in ein anderes System transportieren. Der Zugriff durch die Kantons- und Gemeinde-Stellen passiert unter Berücksichtigung von fachspezifischen Zuständigkeiten gemeinsam.

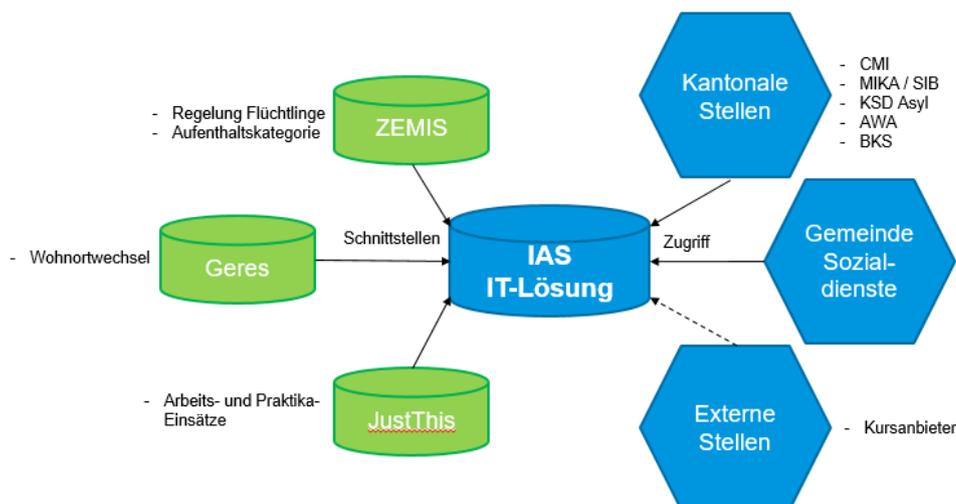


Abbildung 4: Darstellung IT-System zur Unterstützung der durchgehenden Fallführung im Kanton Aargau, Stand: November 2018.

Mit dem IT-System resultieren über den gesamten Integrationsprozess Zeitersparnisse und Vereinfachung im Bereich des Dokumentenmanagements. Alle integrationsrelevanten Informationen und Unterlagen sind an einem Ort verfügbar und für Beteiligte einsehbar. Somit ergeben sich insgesamt Effizienzgewinne im Rahmen der (administrativen) Fallführung. Ohne die elektronische Dossierführung hätte die durchgehende Fallführung mehr Personalressourcen bedingt, die mit der IAS-Lösung in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden.

Zur Abstimmung der Umsetzung der IAS und der Stärkung der Kompetenzen der fallführenden Stellen in den Gemeinden werden diverse Instrumente bereitgestellt und Vorkehrungen getroffen:

- Bereits aktiv in Betrieb ist seit dem Start der IT-Plattform eine Hotline für fallführende Stellen der Gemeinden (Mo-Do, 9-11 Uhr) sowie eine zentrale Kontaktmail (ias@ag.ch).
- Für die fallführenden Stellen der Gemeinden wurden/werden Schulungsmaterialien, Flyer, Lernvideos, Anwenderhandbuch zur IT-Plattform bereitgestellt. Für die Nutzerinnen und Nutzer der IT-Plattform werden im Herbst 2019 Direktschulungen im Plenum durchgeführt. Ab dem Jahr 2020 wird in Zusammenarbeit mit dem Institut für Public Management ein reguläres Weiterbildungsangebot für Mitarbeitende der Gemeindesozialdienste organisiert.
- Ab dem 3. Quartal 2019 sind Besuche von kantonalen Stellen bei Sozialdiensten geplant, um allfällige Fragen und Optimierungen der Zusammenarbeit direkt/vor Ort zu klären.

Durch die zentrale Dokumentation werden informations-/faktenbasierte Entscheide zum weiteren Verlauf des Integrationsprozesses (Triagierung in Zielgruppen, Zuweisungen in die Massnahmen) ermöglicht. Durch Erinnerungsfunktionen werden Wartezeiten zwischen den Massnahmen möglichst kurzgehalten. Durch die Vereinfachungen in der administrativen Fallführung können sich die involvierten Stellen, auf die Beratung und Begleitung konzentrieren. Gewisse Daten für das Monitoring und Controlling zur Verwendung der Integrationspauschalen als Grundlage für die Planung, operative Steuerung und die Berichterstattung (kantonal und zuhause des Bundes) sollen mit dem zweiten Release direkt aus dem System generiert werden können. All das trägt zu einer höheren Wirksamkeit der Integrationsmassnahmen bei.

Die Datenschutzbestimmungen sind eingehalten und von der kantonalen Datenschutzbeauftragten geprüft.

2.4 Personalressourcen für die Umsetzung der durchgehenden Fallführung

Bisher wurden für den Bereich des Case Management Integration (CMI) beim KSD 3 Stellen für das Case Management sowie 0.8 Stellen Administration und beim MIKA 0.5 Stellen für die Einzelfallberatung der kommunalen Sozialdienste im Rahmen des KIP eingesetzt. Neu werden zusätzlich 1.5 Stellen beim MIKA geschaffen, um die Gemeinden in der Fallführung zu beraten und zu unterstützen und sicherzustellen, dass die Integrationspläne umgesetzt werden. Die Anforderungsprofile dieser Personen sind je nach Aufgabenfeld Hochschulabschluss / Abschluss Fachhochschule, mehrjährige Berufserfahrung, Erfahrung im Bereich Migration/ Integration. Dazu kommen hohe soziale und interkulturelle Kompetenz, Beratungs- und Verhandlungsgeschick. Da Fallführung und fachliche Begleitung durch unterschiedliche Stellen wahrgenommen werden, kann zurzeit kaum ein Caseload über den ganzen Prozess definiert werden. Beim AWA sind aufgrund bisheriger Erfahrungen für die fachliche Begleitung von VA /FL pro Personalberaterin/-berater 40 Personen vorgesehen. Die Fallbelastung pro Organisationseinheit und durchschnittlich über den gesamten Fallführungsprozess im Rahmen der durchgehenden Fallführung werden in der Begleitgruppe KIP/IAS mit Einbezug von Gemeindevertretungen bis Sommer 2020 beraten und allfällige Optimierungsmöglichkeiten werden erarbeitet (für alle Bereiche der Fallführung wie auch bezüglich Fallbelastung). Wesentliche Anpassungen und Festlegungen erfolgen durch Beschluss des Steuerungsausschuss KIP, allenfalls nach Einbezug PA-KAF (Paritätische Kommission Asyl- und Flüchtlingswesen Kanton und Gemeinden).

Bereits jetzt steht fest, dass der Kanton den Gemeinden nur Empfehlungen abgeben und keine verbindlichen Vorgaben machen kann. Diese werden dann ebenfalls in die Berichterstattung einfließen. Allfällige Anpassungen können somit in die Berichterstattung für das Jahr 2020 im April 2021 aufgenommen werden. Im Hinblick auf die nächste Programmperiode des Kantonalen Integrationsprogramm (KIP 3) werden die Erfahrungen bei allen involvierten Stellen ausgewertet und die Personalressourcen überprüft.

Die Gemeinden nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich bereits heute im Rahmen der Einzelfallbetreuung (materielle und persönliche Hilfe) der bei ihnen wohnenden Sozialhilfebezüger (anerkannte Flüchtlinge) oder aufgrund ihrer Zuständigkeit für Unterbringung, Unterstützung und Betreuung der vorläufig Aufgenommenen gemäss § 17a SPG wahr. Neu ist lediglich die Falldokumentation und die Dossierübergabe bei Wohnsitzwechsel in der IT-Lösung IAS. Der Kanton bezahlt den Gemeinden an die Betreuungskosten einen Betrag von Fr. 2'400.–/Jahr und Flüchtling, bzw. Fr. 1'825.–/Jahr und vorläufig aufgenommenen Ausländern (vgl. Teil I Ziffer 4.1). Dank der IT-Lösung erhalten die Gemeinden neu ein vollständiges Dossier über alle integrationsrelevanten Daten der bei ihnen wohnenden Personen. Sie können rasch und unkompliziert Anpassungen im Integrationsplan und die Übernahme der Kosten für geeignete Massnahmen beim Kanton beantragen, was die Aufgabe der Gemeinden erleichtern wird.

Für die kommunalen Sozialdienste im Kanton Aargau erarbeitet der Verband Aargauer Gemeindesozialdienste zurzeit eine Empfehlung für die Berechnung von Stellen pro Anzahl Fällen und Aufgaben in der Sozialhilfe.

3. Potenzialabklärung

Potenzialabklärungen dienen dazu, Personen individuell und ressourcenorientiert zu fördern und sie entsprechend ihrer Kompetenzen möglichst rasch in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Potenzialabklärungen sind immer Momentaufnahmen, d.h. sie müssen zu verschiedenen Zeitpunkten vorgenommen werden, damit gestützt auf die Erkenntnisse der Integrationsplan überprüft und bei Bedarf angepasst und die Durchlässigkeit der Zielgruppen sichergestellt werden kann. Der Bund wird den Kantonen ab 2020 Instrumente für Potenzialabklärungen zur Verfügung stellen, welche situationsbezogen eingesetzt werden können.

Bereits heute besteht ein breit gefächertes Angebot von Massnahmen, die Potenzialanalysen beinhalten. Dies erlaubt es, Schulgewohnte und –ungewohnte in die richtigen Massnahmen zur Sprachförderung zuzuteilen. Ebenso ist es möglich qualifizierte und weniger qualifizierte Personen den geeigneten Massnahmen zur beruflichen Integration zuzuweisen:

WANN / WO	WAS
Kurz nach der Regelung	Spracheinstufung (Sprachkursanbieter), Erstgespräch und Kurzassessment beim CMI
Zielgruppe Ausbildungsfähige:	
Integrationskurs Grundkompetenz (IKG 1 und 2)	16- bis 21-Jährige: Potenzialabklärung durch Kantonale Schule für Berufsbildung mit Triage in Brückenangebot Integration (BAI 2 Jahre), Mittelschule oder Arbeitsmarktprogramm für Spätmigrierte 21- bis 25-Jährige: Potenzialabklärung durch Anbieter (aktuell ECAP) und Empfehlung für INVOL (allenfalls Mittelschule) oder Arbeitsmarkt
INVOL	Praxisassessment (max. 4 Wochen) im Auftrag des BKS mit Triage in INVOL oder Arbeitsmarkt
Zielgruppe Arbeitsmarkt:	
AWA	Kurzassessment und Potenzialabklärungen im Rahmen AMIplus

Arbeitsmarktprogramm	Potenzialabklärungen mit Praxisassessment im Rahmen der Arbeitsmarktprogramme Integration (AMI)
Fachberatung und Umsetzungsunterstützung für Migrantinnen und Migranten (FUM)	Potenzialabklärungen, Beratung und Begleitung von gut qualifizierten VA/FL durch die Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf ask!

Tabelle 3: Übersicht über die Möglichkeiten zur Potenzialabklärung

Personen, welche vorerst zur Zielgruppe der "Personen mit Fokus auf soziale Integration" eingestuft werden, können jederzeit durch die fallführende Stelle zu einem Kurzassessment dem AWA zugewiesen werden, damit so eine Neubeurteilung vorgenommen werden kann. (Vgl. auch Teil II Ziffer 2.2)

Sämtliche Abklärungen und Behandlungen von physischen und psychischen Krankheiten fallen nicht unter die Potenzialabklärungen im Rahmen der Integrationsagenda. Sie können durch die fallführende Stelle veranlasst werden, werden jedoch im Rahmen der Regelstruktur finanziert (Rundschreiben Seite 12).

Sobald die vom SEM in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Bern, Experten sowie verschiedenen Fachleuten aus den Kantonen entwickelten Instrumente zur Potenzialabklärung vorliegen, wird in Zusammenarbeit mit den Anbietern und kantonalen Stellen eine Übersicht über die möglichen Angebote für die verschiedenen Zielgruppen zusammengestellt. Diese wird bis Ende 2020 vorliegen.

4. Erstinformation und Integrationsförderbedarf

Erstinformation steht grundsätzlich am Anfang des Integrationsprozesses, erfolgt aber auch immer wieder im Ablauf der verschiedenen Phasen der Integration. Möglichst früh ab dem Zeitpunkt der Aufenthaltsregelung werden die wichtigsten und zentralsten Informationen zur Orientierung im Alltag und für die Organisation des neuen Lebens vermittelt; ebenso werden die an die neugeregelten Personen gestellten Erwartungen aufgezeigt. Bereits im kantonalen Erstaufnahmезentrum "Torfeld" erhalten die Asylsuchenden eine Information durch die Betreuung zu den örtlichen Gegebenheiten, den Hausregeln (schriftlich in diversen Sprachen), Kommunikation mit der Betreuung etc. In den ersten Tagen nach Ankunft erfolgen weitere Informationen zu den Rechten und Pflichten, Umgang mit Herausforderungen des Zusammenlebens verschiedener Kulturen, Umgang mit dem Warten auf den Entscheid des Bundes, Kontakt mit der Nachbarschaft, Vereine, Sprache, Treffpunkte sowie über mögliche Missverständnisse etc.

Für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene wurde in Zusammenarbeit mit dem KSD unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen und mit Einbezug von bewährten Akteuren, die im Bereich "Erstinformation" im Rahmen KIP mit dem Kanton zusammenarbeiten, ein Umsetzungsvorschlag erarbeitet.

Die Information in den derzeitigen Hauptsprachgruppen Farsi/Dari sowie Arabisch und Tigrinya erfolgt jeweils in grösseren Gruppen. Bei kleineren Sprachgruppen sowie Einzelpersonen werden versuchsweise mit jeweils entsprechender Übersetzung mehrere Sprachgruppen zusammen informiert. Sollte sich zeigen, dass diese Form nicht zweckdienlich ist, werden neue Formen gesucht. Ergänzend soll möglichst einheitliches Material in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt werden.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist Pflicht und Teil des Integrationsplans; das Einbuchen der Teilnehmenden erfolgt durch den Kanton (analog zum bisherigen Verfahren für "Hallo Schweiz" sowie bei den Resettlementflüchtlingen).

Thema	Zuständig für Vermittlung	Umsetzungsform
Erstinformation zum Start – nächste Schritte, Erwartungen	MIKA / KSD	Informationsveranstaltung ca. 1.5 Std.
Zusammenleben, Erwartungen, Perspektiven	Anbieter noch zu bestimmen	Arabisch, Farsi/Dari, Tigrinya grössere Gruppen 8 - 15 TN 2 Veranstaltungen à 3 Stunden Mehrsprachige Gruppen bis max. 20 TN mit max. 4 Sprachen 2 Veranstaltungen à 3.5 Std.
Gesundheit, Rollen (Mann, Frau, Eltern)		
Berufsbildung und Arbeit		
Wohnen in der Gemeinde		
Wohnungssuche (ausschliesslich Flüchtlinge F/B)	KSD	Informationsveranstaltung (abgestützt auf den bestehenden Kurs "Wohnungssuche" der Immobilienfachstelle des CMI)

Tabelle 4: Übersicht über die Erstinformation

Zum Erfassen des Integrationsförderbedarfs finden beim CMI Erstgespräche mit VA/FL ab 16 Jahren statt, bei dem ein Kurzassessment durchgeführt und der individuelle Integrationsförderbedarf ein erstes Mal festgehalten wird (vgl. Teil II Ziffer 2.1).

Im Rahmen der sozialen Integration wird zudem geprüft, wie Alltagsinformationen und Schwerpunktthemen vor Ort vertieft werden können (vgl. Teil III Ziffer 4.).

5. Sprachförderung

Die im Rahmen von KIP und IP subventionierten Deutschkurse stehen allen Migrantinnen und Migranten mit einem geregelten Aufenthalt zur Verfügung. Ab August 2019 werden auch Personen aus dem Asylverfahren die regulären Alphabetisierungskurse besuchen. Der Fokus des Sprachkursangebots liegt auf folgenden Kursformaten: Alphabetisierungskurse auf verschiedenen Stufen in Aarau und Baden, kombinierte Deutsch- und Integrationskurse für neuzugezogene Migrantinnen und Migranten (Aarau und Baden), stufengerecht aufeinander aufbauende Abend- und Samstagskurse von den Kompetenzstufen GER A1 bis B1 an fünf verschiedenen Standorten sowie niederschwellige lokal organisierte Sprachförderangebote für Frauen mit Betreuungspflichten (z.B. MuKi Deutschkurse) auf Niveau GER A1 bis A2. Die Alphabetisierungskurse und die Deutsch- und Integrationskurse werden am Standort Aarau mit einer flankierenden Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter ab 6 Monaten ergänzt. Seit 2017 werden „Integrationskurse Grundkompetenzen IKG1“ für Spätimmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene (16-25-Jährige) angeboten, die speziell auf die (Lern-) Bedürfnisse dieser beiden Zielgruppen und im Hinblick auf einen Anschluss in die berufliche Grundbildung oder in den Arbeitsmarkt ausgerichtet sind. VA/FL sind insbesondere in den Alphabetisierungskursen, den Deutsch- und Integrationskursen sowie dem Integrationskurs Grundkompetenzen 1 stark vertreten. Je nach individuellem Sprachförderbedarf, Potenzial, Lerntempo und Bildungsniveau besuchen sie anschliessend auch Deutschkurse auf dem regulären Markt bei qualifizierten Sprachkursanbietern. Vor der Zuweisung in eine Massnahme werden die Sprachkenntnisse der VA/FL und Asylsuchenden geprüft. Dies erfolgt mittels Spracheinstufung. Die Einstufungen werden wöchentlich (mind. 1 Mal pro Woche) zentral in Aarau bei einem dafür ausgewählten Sprachkursanbieter durchgeführt. Danach werden die Personen in Sprachfördermassnahmen gemäss Einstufungsergebnis zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt durch das CMI (VA/FL) und den KSD Asyl (Asylsuchende). Der Ablauf und die Koordination der Sprachkurszuweisung zwischen den involvierten Akteuren ist definiert und wird bei Bedarf angepasst.

Das differenzierte Sprachförderangebot für Migrantinnen und Migranten und somit auch für VA/FL hat sich in den letzten Jahren bewährt und kann flexibel bei Bedarf angepasst und ergänzt werden.

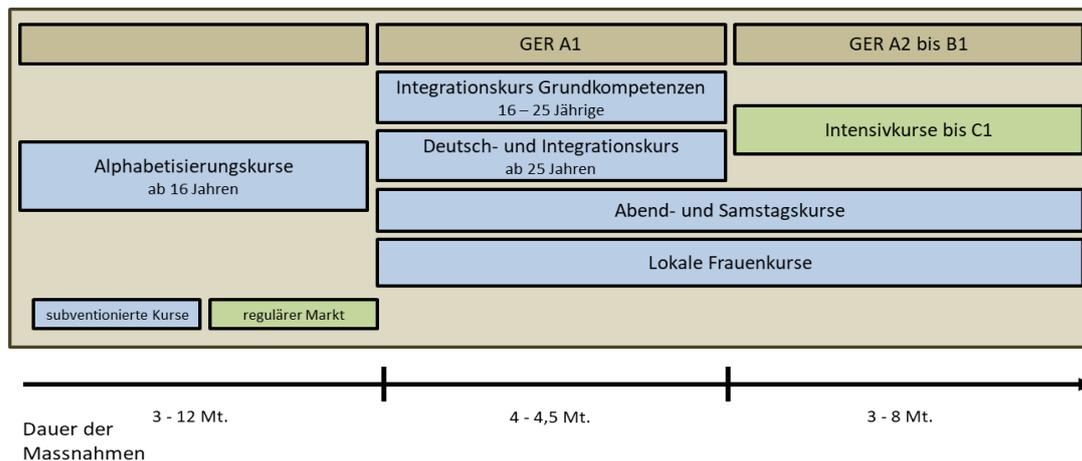


Abbildung 5: Übersicht der Sprachförderangebote im Kanton Aargau, Stand September 2018

6. Qualitätssicherung in allen Förderbereichen

Angebote, welche durch die Regelstruktur im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung angeboten werden (z.B. IKG beim ksb oder die Angebote des AWA wie Potenzialabklärung, Jobcoaching für VA/FL etc.) unterstehen der Qualitätskontrolle der entsprechenden Abteilungen/Departemente (BKS, DVI AWA) und Bundesstellen (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI; Staatssekretariat für Migration SECO; etc).

Für alle Angebote mit Drittanbietern bestehen Leistungsverträge, in welchen die Qualitätssicherung festgehalten ist. Die Überprüfung erfolgt einerseits durch die quantitative und qualitative Berichterstattung sowie durch Projektbesuche. Je nach Angebot (z.B. Sprachförderung und Arbeitsmarktprogramme) finden jährlich mehrere Controllinggespräche statt, für Anbieter der sozialen Integration ist ein jährliches Austauschtreffen verbindlich.

Anbieter von subventionierten Sprachkursen müssen eduQua zertifiziert sein sowie u.a. folgende Vorgaben erfüllen:

- Die Didaktik muss dem "Rahmencurriculum für die sprachliche Förderung von Migrantinnen und Migranten" des Bundesamts für Migration (BFM, heute Staatssekretariat für Migration, SEM) und die Unterrichtspraxis muss sich an den didaktischen Prinzipien von fide orientieren (Szenario basierter Unterricht, Portfolio-Ansatz, Einsatz der Förderinstrumente gemäss fide).
- Die Lehrpersonen müssen entsprechende Ausbildung mitbringen. Alle Kursleitungen müssen über mindestens SVEB-Zertifikat mit Ausrichtung Deutsch als Zweitsprache für fremdsprachige Erwachsene verfügen (oder in Ausbildung bzw. in laufender Gleichwertigkeitsbeurteilung oder ausländische äquivalente Ausbildung). Für Alphabetisierungskurse müssen die Kursleitungen eine Zusatzausbildung im Bereich Alphabetisierung fremdsprachiger Erwachsener absolviert haben. Diese Mindestanforderungen werden im Rahmen der Eignungsprüfung im Submissionsverfahren überprüft. Die weiteren Qualifikationen (insbesondere fide-Module) und die berufliche Erfahrung werden bei der Zuschlagsprüfung geprüft und bewertet. Da die didaktischen Vorgaben und die kursbezogenen Leistungen qualifizierte und erfahrene Kursleitungen erfordern, kommt dem Zertifikat "Sprachkursleiterin im Integrationsbereich" eine hohe Wertung zu.
- Der Lernfortschritt muss evaluiert werden, am Ende des Kurses besprochen und schriftlich festgehalten werden. Nach jedem Kursabschluss erhält der Kursteilnehmende eine Kursbestätigung mit Angaben zu den erreichten mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen nach GER, der Beschreibung der bearbeiteten Inhalte (und fide-Handlungsfelder) und Angaben zur Präsenz während der Kursdauer (vgl. Submissionsbedingungen und Muster Kursbestätigungen).

Das Standard Angebot (Alphabetisierungskurse, Deutsch und Integrationskurse sowie regionale Abend- und Samstagskurse unterliegen der Submission. Bei den lokalen Frauenkursen gelten die Mindestanforderungen analog.

Die Kursleitungen der Deutschkurse für Asylsuchende in den Unterkünften müssen mindestens ein SVEB-Zertifikat oder Lehrerdiplom und Erfahrung im Unterrichten Deutsch als Zweitsprache sowie nach fide vorweisen. In den Deutschkursen für Asylsuchende wird das fide-System als Orientierung beigezogen und bei Bedarf umgesetzt.

7. Erfassen der Kennzahlen und Monitoring

Das IT-System, das die durchgehende Fallführung unterstützt, ermöglicht das Controlling und Monitoring des Integrationsprozesses (vgl. Teil II Ziffer 2.3). Nebst soziodemografischen Angaben und Informationen zur Einreise und zum Aufenthaltsstatus werden sämtliche integrationsrelevanten Faktoren und Massnahmen im IT-System erfasst und abgebildet. Dieses gemeinsam geführte System von Kanton, Gemeinden und externen Fachstellen unterstützt die durchgehende Fallführung, die Erfassung und Auswertung der Kennzahlen sowie die Steuerung der Mittel.

Alle im Zusammenhang mit der IAS-Umsetzung dem Bund zu rapportierenden Kennzahlen werden seitens MIKA (übergeordnete Steuerung) gemeldet. Diese werden mit Involvierten/Leistungserbringern (inkl. CMI) über eigene, spezifische Monitoring-/Reporting-Instrumente oder (neu und aktuell vorerst teilweise) über die IT-Plattform IAS generiert.

Die im Rundschreiben in Ziffer 7.2 verlangten Kennzahlen können so jederzeit ausgewiesen werden. Nicht erfasst wird:

- aus Datenschutzgründen im Rahmen der Erstinformation/Integrationsförderbedarf die "körperliche Beeinträchtigung". Erfasst wird einzig, wenn eine Person Integrationsmassnahmen aus gesundheitlichen Gründen nicht antreten kann oder auf Grund einer Beeinträchtigung (z.B. Sehbeeinträchtigung) spezielle Integrationsmassnahmen benötigt.
- der Sprachstand bei Kindergarteneintritt, da keine entsprechenden Instrumente vorliegen.
- die Teilnehmerzahlen in "Beschäftigungsprogrammen" können zum aktuellen Zeitpunkt nicht vollständig und systematisch erfasst werden, da diese Angebote in der Regel nicht über IP, sondern über die Sozialhilfe finanziert werden.

Teil III: Zielgruppenspezifische Themen

1. Vorbemerkung

Die IAS unterscheidet drei Hauptzielgruppen: Ausbildungsfähige, Arbeitsmarktfähige, und Personen mit Fokus auf soziale Integration. Die Triage in eine der Zielgruppen erfolgt durch eine erste Potenzialabklärung/Kurzassessament. In der Praxis ist es wichtig, die Abklärungen zum richtigen Zeitpunkt des Integrationsprozesses vorzunehmen. Die Möglichkeit für Anpassungen und Neubewertungen muss gegeben sein, um die Durchlässigkeit zwischen den Zielgruppen zu gewährleisten. So erfolgt die Potenzialabklärung an wichtigen Schnittstellen, wie beispielsweise nach Absolvieren erster Sprachkurse, Übertritte in weitere Massnahmen oder nach nicht erfolgreichem Abschluss oder Abbruch von Massnahmen (vgl. Teil II Ziffer 3)

Eine weitere Zielgruppe bilden die Kinder im Vorschulalter. Für alle vier Personengruppen sind Massnahmen zur Integrationsförderung vorgesehen.

2. Massnahmen für Spätmigrierte mit Ziel Berufsbildung

2.1 Angebotsbeschreibung mit Grafik

Auf Schuljahr 2017/18 wurde das bisherige Integrationsprogramm an der Kantonalen Schule für Berufsbildung ksb durch die zielgruppenspezifischen Massnahmen für spätmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene (MSI) abgelöst. Im Rahmen dieser Umgestaltung wurden Anpassungen und Erweiterungen in den Strukturen und bei den Angeboten vorgenommen mit dem Ziel, die Bedürfnisse der Jugendlichen und jungen Erwachsenen je nach Alter und Vorbildung besser aufnehmen zu können und so eine nachhaltige Integration in die berufliche Grundbildung oder den Arbeitsmarkt zu erreichen:

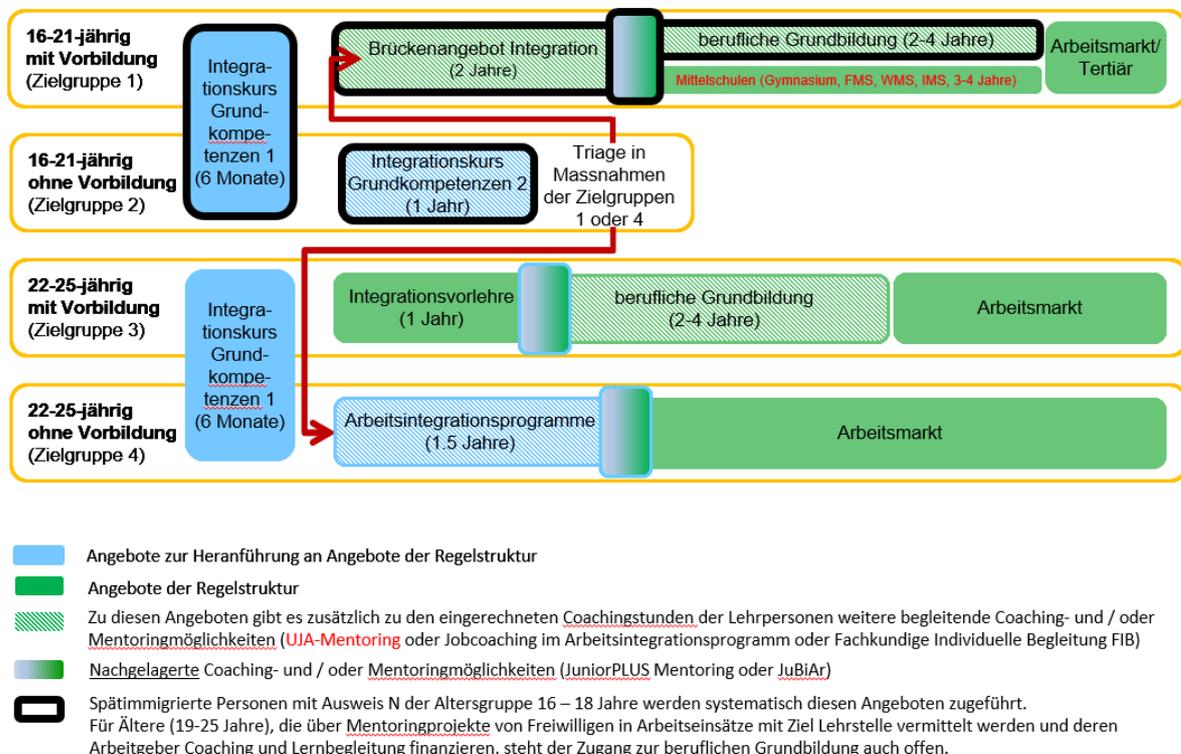


Abbildung 6: Übersicht Massnahmen für Spätmigrierte im Kanton Aargau, Stand Januar 2019

Der Integrationskurs IKG 1 ist als vorbereitende Massnahme konzipiert, um Teilnehmenden anschliessend den Weg über das Brückenangebot Integration oder die INVOL zur beruflichen Grundbildung zu ebnet. Bei 16- bis 21-Jährigen führt der Weg meistens über das zweijährige Brückenangebot Integration in die berufliche Grundbildung. Personen mit wenig Vorbildung der Altersgruppe 16 bis 21 Jahre können einen zusätzlichen Integrationskurs Grundkompetenzen 2 besuchen. Dadurch soll die Chance für einen Übertritt in das Brückenangebot Integration und in die berufliche Grundbildung auch für Personen mit wenig Vorbildung erhöht werden.

Für beide Altersgruppen steht für diejenigen, die den Übertritt in ein Brückenangebot Integration oder in die Integrationsvorlehre nicht schaffen, ein Arbeitsmarktintegrationsprogramm für spätmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene (AMISI) bereit. Dieses bereitet die Teilnehmenden mit internem Training, mehrmonatigen externen Arbeitseinsätzen im ersten Arbeitsmarkt, begleitendem Jobcoaching und zwei Bildungstagen pro Woche sowie qualifizierenden Kursen auf eine Festanstellung oder Lehrstelle vor. Begleitend und nachgelagert gibt es für Teilnehmende bei Bedarf auch Coaching und/oder Mentoring.

Name des Kurses	Altersstufe TN	Durchführung durch	Finanzierung durch
Integrationskurs IKG1	16 – 21 Jahre	ksb	MIKA
Integrationskurs IKG2	16 – 21 Jahre	ksb	BKS; ab Mitte 2020 MIKA
Integrationskurs IKG1	22 – 25 Jahre	Stiftung ECAP	MIKA
AMISI	16 – 25 Jahre	Trinamo AG, Stiftung Wendepunkt	MIKA
UJA Mentoring	16 – 25 Jahre	Verein Netzwerk Asyl Aargau	Swisslos-Fond (ab 2021 MIKA)
JuBiAr	16 – 25 Jahre	Stiftung Lebenshilfe	MIKA
JuniorPLUS Mentoring	16 – 35 Jahre	ask!	MIKA

Tabelle 5: Übersicht vorbereitende/begleitende Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung für Spätmigrierte mit aktuellen Zuständigkeiten, durchführenden Stellen und Finanzierung

Die fachspezifische Begleitung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt durch die Lehrkräfte und die Schulleitung (ksb, Berufsschulen). Diese erfassen nicht nur Lernfortschritte und erstellen Zeugnisse, sondern ziehen bei Bedarf z.B. bei Lernschwierigkeiten, Auffälligkeiten weitere Stellen wie das Case Management Berufsbildung (CMBB) mit ein oder veranlassen zusätzliche Unterstützungsmassnahmen wie die fachkundige individuelle Begleitung FIB an den Berufsschulen. Sie nehmen Kontakt mit der fallführenden Stelle auf und geben eine Empfehlung ab, wenn es sich zeigen sollte, dass der eingeschlagene Weg für die Person nicht geeignet ist. (vgl. auch Teil II Ziffer 2.2)

2.2 Evaluation und allfällige Anpassungen auf Schuljahr 2020/21

Gemäss der Ist-Soll-Analyse entspricht das aktuelle Angebot den Vorgaben und Eckwerte der IAS für die Zielgruppe der Ausbildungsfähigen. Das Angebot für Ausbildungsfähige wird anfangs 2020 evaluiert und entsprechend auf Schuljahr 2020/21 angepasst und ergänzt.

Zurzeit werden folgende ergänzende Angebote geprüft: Mentoringangebote für die Jugendlichen an der ksb sowie die Ausdehnung des bereits bestehenden Angebots von junior mentoring durch die ask! für spätmigrierte Personen, die trotz Potential für eine berufliche Grundbildung auch nach

dem Besuch der modular aufgebauten Massnahmen für Spätmigrierte (Brückenangebote und INVOL) keine Anschlusslösung in der beruflichen Grundbildung finden.

In der Phase II der Umsetzung der Integrationsagenda wird im Rahmen einer Studie grundsätzlich der Bedarf an Integrations- und Bildungsmassnahmen für spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene aus EU/EFTA und Drittstaaten eruiert. In diesem Zusammenhang ist insbesondere im Hinblick auf KIP 3 (Start 2022) eine zentral geführte Triage von Spätmigrierten in Bildungsmassnahmen mit Ziel Berufsbildung im Kanton zu überprüfen.

3. Massnahmen für Arbeitsmarktfähige mit Ziel Arbeitsmarktintegration

3.1 Angebotsbeschreibung mit Grafik

Für die Arbeitsmarktintegration von VA/FL gibt es bereits ein breitgefächertes Angebot an zielgruppenspezifischen Massnahmen:

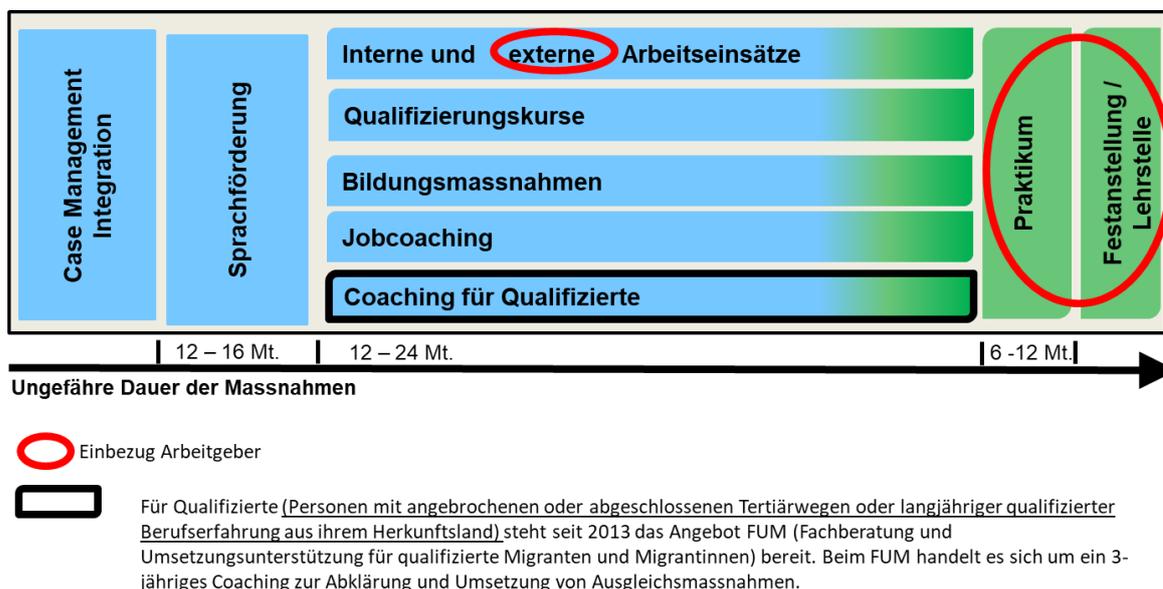


Abbildung 7: Übersicht der Arbeitsmarktintegration-Angebote im Kanton Aargau, Stand Januar 2019

Das Angebot erlaubt sowohl qualifizierten, schulgewohnten und schulungsgewohnten Erwachsenen sowie Spätmigrierten einen möglichst ihren Potenzialen entsprechenden Weg in den Arbeitsmarkt zu verfolgen – auch über die Berufs- oder Tertiärbildung. Ziel dieser Massnahmen ist das Erreichen von Vermittlungsfähigkeit (Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt) sowie von Anschlussfähigkeit für Weiterbildungen und Qualifikationen.

Dem Regelstrukturansatz folgend wird mit regulären Anbietern von arbeitsmarktlichen, berufsbildenden oder laufbahnberatenden Massnahmen zusammengearbeitet, die auch für andere Gruppen der Schweizer Bevölkerung Leistungen erbringen. Dadurch werden Doppelstrukturen vermieden, VA/FL profitieren vom Know-how dieser Institutionen im Umgang mit vielseitiger Klientel und Herausforderungen sowie dem Netzwerk in zahlreichen Branchen der Wirtschaft. Die bestehenden Angebote werden durch das AWA laufend geprüft und bei Bedarf ergänzt. In diese Massnahmen können auch VA/FL zugewiesen werden.

Für qualifizierte Personen mit angefangener oder abgeschlossener Tertiärausbildung oder langjähriger qualifizierter Berufserfahrung aus ihrem Herkunftsland steht seit 2013 das Angebot FUM (Fachberatung und Umsetzungsunterstützung für qualifizierte Migranten und Migrantinnen) bereit. Beim FUM handelt es sich um ein 3-jähriges Coaching zur Abklärung und Umsetzung von Ausgleichsmas-

snahmen. Das Ziel ist, diese Personen längerfristig qualifikationsadäquat in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Je nach individueller Ausgangslage handelt es sich bei den Ausgleichsmassnahmen um: Diplomanerkennung, Berufsorientierung, Potenzialabklärungen sowie Arbeitseinsätze und Praktika zwecks Kompetenzbilanzierung und –nachweis, Aufgleisen von Massnahmen zur Grundkompetenzförderung sowie von qualifizierenden Bildungsmassnahmen und/oder Kursen. Hierzu können alle im Tertiär-, Berufsbildungs- und Weiterbildungssektor verfügbaren sowie die durch die Branchenverbände angebotenen überbetrieblichen Kurse genutzt werden (bei Bedarf auch ausserhalb des Kantons). Die FUM-Coaches werden laufend über Angebote aus der spezifischen Integrationsförderung wie beispielsweise Powercoders und SESAM (SRK-Pflegekurs) orientiert und buchen ihre Klienten bei Interesse und Eignung direkt in diese Angebote ein.

3.2 Fachspezifische Begleitung / Job Coaching

Das AWA hat zur Unterstützung der Gemeinden das neue Angebot AMIplus geschaffen, um die Integrationschancen von Sozialhilfebeziehenden auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Das Angebot umfasst nebst einer Einschätzung der Arbeitsmarktfähigkeit eine vertiefte Abklärung sowie Auf- und/oder Ausbau der Arbeitsmarktfähigkeit durch entsprechende Massnahmen und beinhaltet eine intensive fachspezifische Begleitung. Dieses Angebot steht auch VA/FL zur Verfügung und wird im Rahmen der IAS über die IP finanziert. Aufnahmebedingungen, Ablauf und Finanzrahmen werden in einer Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem MIKA und dem AWA geregelt. (Vgl. Teil II Ziffer 2.2. Da AMIplus schrittweise umgesetzt wird (ab Oktober 2019 bzw. Januar 2020 in allen RAV), gilt die aktuelle Vereinbarung für die Startphase bis zum März 2020. Die Abläufe zwischen den fallführenden Stellen der Gemeinde, der RAV und dem MIKA sind in der Zusammenarbeitsvereinbarung festgehalten. Sie wird vor Ablauf der Gültigkeit gestützt auf Erfahrungen der Startphase mit allfälligen Anpassungen als mehrjährige Vereinbarung abgeschlossen. Allfällige Anpassungen können somit in die Berichterstattung für das Jahr 2020 per April 2021 aufgenommen werden.

Die Anforderungen an den konkreten Einsatz von Job Coaches im Rahmen der fachspezifischen Begleitung durch AWA sind mit den Empfehlungen zur Umsetzung der IAS kompatibel. Im Rahmen der Fallführung sorgen das MIKA und das AWA für einen bedarfsgerechten Einsatz von Job Coaches, welcher sich am idealtypischen Anforderungsprofil orientiert.

3.3 Zusammenarbeit mit Wirtschaft im Rahmen der Integrationspartnerschaft

Seit 2016 wurde das Dialoggefäss "Integrationspartnerschaft" zwischen Arbeitgeberverbänden und Integrationsfachleuten unter Federführung des AWA aufgebaut. Ziel ist es, die Chancen für die Integration von Menschen in besonderen Lebenslagen – wie VA/FL oder Sozialhilfeempfänger/-innen – zu verbessern. Die Integrationspartnerschaft ist ein Forum für Informationsaustausch, zur Klärung von Fragen und Bedürfnissen. Es werden zudem auch konkrete Möglichkeiten von Anreizen und Massnahmen diskutiert. Die Teilnehmenden wirken dabei als Türöffner zu ihren Branchenmitgliedern bzw. zu den einzelnen Unternehmen. Diese Zusammenarbeit wird erheblich verstärkt und ausgebaut. Entsprechend werden zusätzlich 0.5 Stellen beim AWA aufgebaut.

3.4 Meldepflicht von VA/FL gemäss Art. 10a VIntA

Es ist vorgesehen, dass alle 25 bis 50-Jährigen VA/FL sowie Spätmigrierte ohne Potential für eine Berufsbildung im Rahmen des AMIplus Programm beim RAV angemeldet werden, wenn sie das Sprachniveau GER A2 erreicht haben. Auf dem RAV werden die Personen in Bezug auf die Arbeitsmarktfähigkeit abgeklärt und bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt. Personen, welche nicht für das AMIplus Programm auf dem RAV angemeldet werden können, können weiterhin AMM nach Art. 59d AVIG besuchen, sofern sie die dazugehörigen Kriterien (z.B. Sprachniveau GER B1) erfüllen und entsprechendes Budget vorhanden ist.

3.5 Vorgesehene Anpassungen auf 2020

In enger Zusammenarbeit mit der Kooperation Arbeitsmarkt des AWA werden zurzeit die Angebote zur Arbeitsintegration überprüft, ergänzt und verstärkt modularisiert, sodass diese für zukünftig erweiterte Bedarfsgruppen bedürfnisgerechter und effektiver zusammengestellt werden können. Das erweiterte Angebotskonzept wird im Laufe des Jahres 2020 vorliegen.

4. Zielgruppe mit Fokus auf soziale Integration

Die soziale Integration betrifft die Gesamtbevölkerung und das Zusammenleben vor Ort als Ganzes. Sie ist zu einem grossen Teil an freiwilliges Engagement in den Gemeinden und Regionen gekoppelt und unterscheidet nicht zwischen den verschiedenen Aufenthaltsstatus. Ziel muss daher sein, die Massnahmen nicht nur für die Zielgruppe der "Übrigen" VA/FL zu konzipieren, sondern für alle Migrantinnen und Migranten. Zudem gilt es, die Rahmenbedingungen für die Freiwilligenarbeit zu stärken.

Während KIP 1 und in der laufenden Programmperiode von KIP 2 wurden gemeinsam mit den Gemeinden in verschiedenen Regionen die Grundlagen geschaffen, um die soziale Integration in den Regionen gemäss Bedarf zu koordinieren und zu stärken. In drei Regionen (Wynental, Freiamt, Fricktal) bestehen regionale Informations-, Beratungs-, und Koordinationsstellen im Integrationsbereich (dezentrale Angebote). Diese erfüllen im Auftrag der beteiligten Gemeinden Aufgaben wie Erstinformation, niederschwellige Beratung, Vernetzung und Koordination der Integrationsangebote für Migrantinnen und Migranten. Finanziert werden diese Stellen paritätisch von Bund/Kanton (KIP) und den beteiligten Gemeinden. In vier weiteren Regionen ist die Planung von dezentralen Angeboten fortgeschritten (Aarau (geplanter Start: 2020), Baden (2019), Erweiterung Fricktal (2020), Zofingen (2019)). In den Regionen Lenzburg und Zurzibiet besteht grundsätzlich Interesse an einer Zusammenarbeit. Bis Ende KIP 2 (2021) soll der Aufbau dieser regionalen Stellen abgeschlossen sein.

Seit 2016 sind zudem in sieben Regionen Koordinationsstellen für Freiwilligenarbeit im Asyl- und Flüchtlingswesen (KFA) operativ. Diese wurden auf Anregung der Gemeinden im 2016 zur besseren Bewältigung der Herausforderungen im Asyl- und Flüchtlingswesen aufgebaut, die Anschubfinanzierung erfolgt aus dem Swisslos-Fonds. Die KFA vermitteln Einsätze von Freiwilligen, koordinieren Deutsch-, Freizeit- und Beschäftigungsangebote für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge, vermitteln Mentoring-Partnerschaften und sind Anlaufstellen für Gemeindebehörden, deren Verwaltung und Institutionen. Insbesondere die Vermittlung von Mentoring für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge hat seit 2017 an Bedeutung gewonnen.

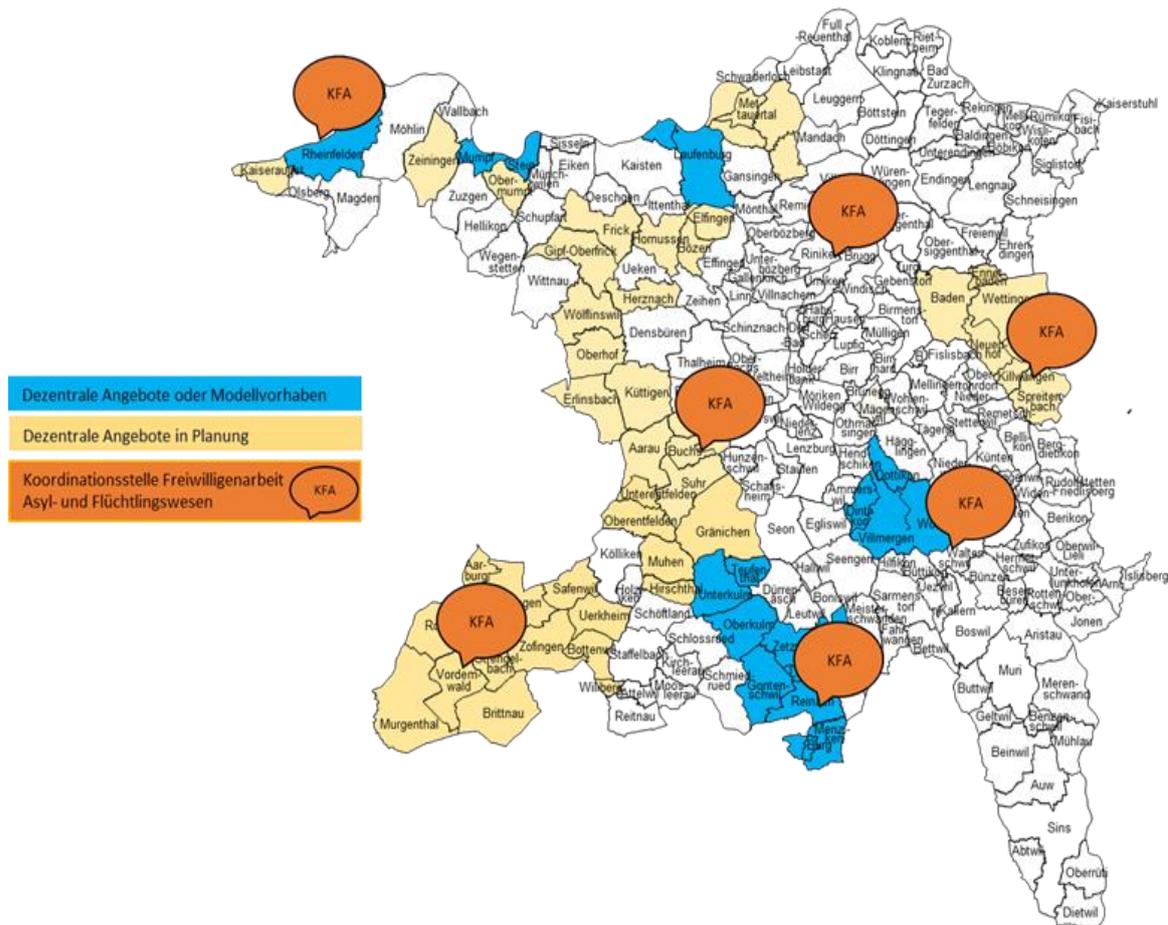


Abbildung 8: Stand Umsetzung Dezentrale Angebote und KFA am 18.01.2018

Eine externe Evaluation hat 2018 gezeigt, dass die KFA innert kurzer Zeit dazu beigetragen haben, dass sich die Situation in den Gemeinden beruhigt hat, die Asylunterkünfte entlastet und Freiwilligenarbeit gestärkt werden konnten. Dies nicht zuletzt, weil die KFA wo immer möglich an die Träger-schaften der bestehenden oder geplanten dezentralen Angebote angegliedert wurden und so auf einer bereits gut vernetzten Struktur aufbauen konnten. Der Regierungsrat hat im April 2019 die Sicherstellung der Finanzierung bis Ende 2021, also bis Ende KIP 2, beschlossen.

Im Hinblick auf KIP 3 und im Zuge der Konzipierung der sozialen Integration im Rahmen der IAS sollen die dezentralen Angebote und die KFA zusammengeführt und für die Leistungen der KFA eine dauerhafte Finanzierungslösung gefunden werden, welche die regionale Ausrichtung der Aufgaben der KFA berücksichtigt. Ziel ist, dass die ab 2022 kombinierten Stellen als regionale Drehscheiben für Integrationsfragen sowohl im Ausländer- als auch im Flüchtlingsbereich sowie für Freiwilligenarbeit aufgestellt werden und die Gemeinden bei der sozialen Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen unterstützen.

Vor diesem Hintergrund wurden im Februar 2019 in vier Grossregionen des Kantons Workshops durchgeführt mit dem Ziel, den Bedarf und die Koordination regionsspezifisch zu beleuchten. Die Umsetzungsempfehlungen gemäss Rundschreiben vom 4. Dezember 2018 wie auch die Angebotsübersichten und bestehenden Strukturen in den jeweiligen Regionen dienten an den Workshops als Grundlage für die Beratung und Diskussion. Die aus den Workshops resultierenden Fragestellungen decken sich thematisch mit den Umsetzungsempfehlungen und knüpfen an die spezifischen Gegebenheiten vor Ort an. Die strategischen Eckpunkte des Konzepts, an denen sich Handlungsbedarf,

Handlungsfelder und Massnahmen orientieren, lauten "Stärkung des Zusammenlebens vor Ort", "Verbesserung der Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement", "Stärkung der Verbundaufgabe Integration auf kommunaler Ebene".

Mit den Resultaten aus diesen Workshops wird anschliessend unter Einbezug der Teilprojektgruppe sowie der verschiedenen regionalen Akteure ein Konzept erarbeitet, welches zusammen mit dem KIP 3 im Rahmen des politischen Beratungs- und Beschlussfassungsprozess genehmigt wird (2020/21; Regierungsrat und Gross Rat). Dies bedingt, dass bis Mitte 2020 das Detailkonzept mit möglichen Strukturen und Massnahmen vorliegt. Im Jahr 2021 sollen darauf basierend die entsprechenden Leistungsvereinbarungen mit den bestehenden Trägerschaften vorbereitet werden.

Spezielle Massnahmen der Beschäftigung und/oder soziale Einsätze für Personen, die (noch) nicht über das Potenzial für eine Erwerbstätigkeit verfügen, werden gegenwärtig vom Kantonalen Sozialdienst und von Gemeinden organisiert und finanziert. Der Kantonale Sozialdienst bietet Beschäftigungsprogramme an, die von der Trinamo AG und der Stiftung Wendepunkt durchgeführt werden. Die Beschäftigungsprogramme werden in verschiedenen Bereichen und verschiedenen Tätigkeiten, wie beispielsweise Hilfe beim Mittagstisch in der Volksschule, Recycling oder die Vorbereitung von Versandartikeln (etikettieren und falzen), angeboten. Aktuell gibt es an sechs Standorten Teilnahmemöglichkeiten. Die Anmeldungen erfolgen über die zuständige Betreuung in den kantonalen Unterkünften oder in den Gemeinden.

Die aktuelle Integrationsstrategie im Kanton Aargau sieht vor, alle Personen mit (mehr/weniger) Potenzial möglichst mit Angeboten effizient zu fördern, so dass eine nachhaltige Erwerbsintegration und Ablösung von Sozialhilfe ermöglicht/gefördert wird. Beschäftigungseinsätze sind in erster Linie für Personen vorgesehen, deren Aussichten auf eine nachhaltige Erwerbsintegration als sehr schlecht eingestuft werden. Im Rahmen des Konzepts der sozialen Integration wird zusammen mit regionalen und kommunalen Akteuren geprüft, inwiefern die Beschäftigungsangebote zusätzlich gefördert und weiterentwickelt werden können. Es ist angedacht, dass die Koordination der Beschäftigungsmassnahmen inskünftig regional über die bestehenden sieben Koordinationsstellen Freiwilligenarbeit im Asyl- und Flüchtlingsbereich als Schnittstellen und Drehscheiben zwischen Gemeinden, Unterkünften, Freiwilligen und dem Kanton erfolgen.

Das Portal Beschäftigung ist eine Dienstleistung des Kantons für die Gemeinden und alle im Asyl- und Flüchtlingswesen beteiligten Stellen. Es bündelt wichtige Informationen zu Beschäftigungsmöglichkeiten von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen und es bietet eine Übersicht über die im Kanton Aargau bestehenden Beschäftigungsangebote. Zudem ermöglicht es Gemeinden, Institutionen, Vereinen und Privatpersonen eigene Beschäftigungsmöglichkeiten gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu schaffen und diese auch zu kommunizieren. Das Portal Beschäftigung ist Teil der kantonalen Online-Plattform Asyl- und Flüchtlingswesen.

Die Anlaufstelle Integration Aargau dokumentiert und informiert im Auftrag des Kantons zentral über Integrationsangebote. Die heutige Datenbank unter www.integrationaargau.ch ("Plattform") soll mit Blick auf KIP 3 und das Konzept Soziale Integration weiterentwickelt und verbessert werden. In diesem Zusammenhang sollen auch Beschäftigungsangebote in Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren in die Angebotsdatenbank integriert werden.

5. Kinder im Vorschulalter

Im Kanton Aargau liegt die Zuständigkeit für den Bereich Frühe Förderung bei den Gemeinden. Der Kanton ist primär für Koordination, Information und für den Wissenstransfer zuständig. Im KIP liegt der Fokus in der frühen Sprachförderung der Kinder im Vorschulalter und in der Kompetenzstärkung der Eltern mit Migrationshintergrund. So werden im Bereich der Frühen Förderung kombinierte Muki-Deutschkurse, Elternbildungsangebote, Weiterbildungsangebote für Spielgruppen- und Kitaleitende sowie weitere lokale Projekte im Bereich der frühen Sprachförderung von Kindern mitfinanziert.

Im Hinblick auf das Ziel der Integrationsagenda werden die bestehenden Angebote des KIP weitergeführt. Die bereits bestehende Kinderbetreuung während den Alphabetisierungs- sowie den Deutsch- und Integrationskursen wird insofern ausgebaut, als sie zukünftig durch entsprechend ausgebildete Betreuungspersonen mit früher Sprachförderung der Kinder einhergehen wird und auch Kindern von teilnehmenden Eltern von Intensivkursen und IKG1 zur Verfügung stehen. Ein Vorteil bei der flankierenden frühen Sprachförderung parallel zu den Sprachkursen ist die hohe Intensität und Kontinuität, da die Kinder an vier Halbtagen pro Woche den Kinderhort besuchen. Eher nachteilig ist, dass die Kinder nur unter fremdsprachigen Kindern sind und es keine Kontaktmöglichkeiten mit deutschsprachigen Kindern gibt. Nebst der Kinderbetreuung der Deutschkurse sind lokale MuKi-Kurse respektive Frauenkurse mit Kinderbetreuung eine weitere wichtige Förderoption für Kleinkinder.

Vorschulkinder ab 2.5 Jahren von VA/FL, die nicht an einer Sprachfördermassnahme teilnehmen, werden von den zuweisenden Stellen (Gemeindesozialdienste, CMI) in ein Angebot in den Gemeinden (z.B. Spielgruppe) bis zum Kindergarteneintritt zugeteilt, sofern ein solches Angebot vor Ort besteht. Die Elternbeiträge können die Gemeinden im Rahmen des Kostenersatzes für Flüchtlinge mit dem Kanton abrechnen bzw. werden bei den vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern vom Kanton im Rahmen des Budgets des KSD übernommen.

Diese Massnahmen werden im Integrationsplan der Kinder erfasst und für die Eltern verbindlich erklärt. Kleinkinder mit besonderen Bedürfnissen (die gesundheitliche oder heilpädagogische Unterstützung brauchen) werden in entsprechende Angebote oder Massnahmen zugewiesen.

Kinder von Eltern im Status N besuchen in die Kinderbetreuungsangebote der Alphabetisierungskurse oder MuKi Deutschkurse zusammen mit dem Elternteil bzw. der Mutter. Zurzeit findet im Sinne eines Pilotprojekts in den kantonalen Unterkünften in Aarau und Untersiggenthal eine Spielgruppe statt, finanziert durch den Swisslos-Fonds Aargau. Der besondere Förderbedarf von Kindern von Asylsuchenden wird im Einzelfall beurteilt und situationsbedingt finanziert.

Teil IV Meilensteinplanung

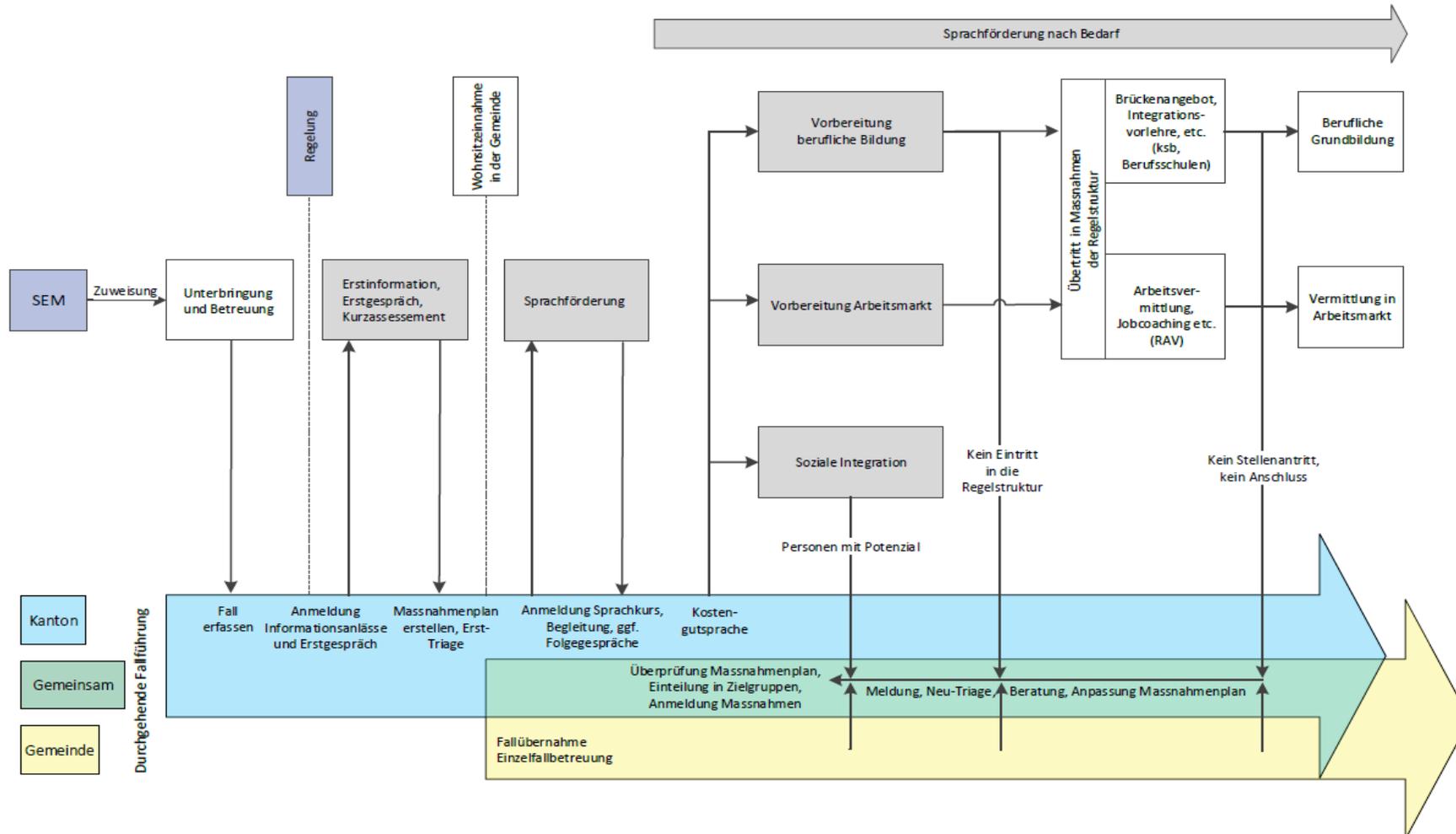
Was	Wann
Erste Umsetzungsphase durchgehende Fallführung mit Fällen "Ausbildungsfähige" und "Arbeitsmarktfähige", die vor dem 1. Mai 2019 geregelt wurden	Mai 2019 bis Ende Juni 2020
Aktualisierung Zusammenarbeitsverträge mit BKS BM, DGS KSD und DVI AWA	Frühjahr-Sommer 2020
Evaluation und allenfalls Anpassung der Massnahmen für spätimmigrierte VA/FL	Sommer 2020; Umsetzung per Januar 2021
Jährliche Vernetzungstreffen mit den Regionen	Jährlich ab 2019
Übersicht über die Instrumente für Potentialabklärungen für die verschiedenen Zielgruppen	Dezember 2020
Prüfung einer möglichen Triagestelle für spätimmigrierte Migrantinnen und Migranten	2020/2021 im Hinblick auf KIP 3
Übersicht über die verschiedenen arbeitsmarktlichen Massnahmen für VA/FL	Dezember 2020
Konzept zur sozialen Integration in den Regionen	2020/2021 im Hinblick auf KIP 3

Tabelle 6: Meilensteine

Abkürzungsverzeichnis und Glossar

AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz)
AMI	Arbeitsmarktintegration(-sprogramm)
AMlplus	Dienstleistungsangebot der regionalen RAV für Gemeinden im Aargau zur Arbeitsmarktintegration von Sozialhilfebezüger (inkl. VA / FL)
Ask!	Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BAI	Brückenangebot Integration an der Kantonalen Schule für Berufsbildung
BKS	Departement Bildung Kultur und Sport
BM	Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen
CMBB	Case Management Berufsbildung
CMI	Case Management Integration
DGS	Departement Gesundheit und Soziales
DVI	Departement Volkswirtschaft und Inneres
ECAP	Stiftung ECAP, Erwachsenenbildungsinstitut
eduQua	Schweizerisches Zertifizierungsverfahren für Weiterbildungsinstitutionen
FIB	Fachkundige individuelle Begleitung
fide	f (französisch) i (italienisch) de (deutsch) in der Schweiz – Sprachlernsystem des Bundes
FIF	Interdepartementale Fachgruppe für Integrationsfragen
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
Geres	Gemeinde- und Einwohnerregister
IAS	Integrationsagenda Schweiz
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
IKG1 / IKG2	Integrationskurs Grundkompetenz 1 und 2
INVOL	Integrationsvorlehre
IP	Integrationspauschale
JustThis	neue Geschäftskontrolle MIKA
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KFA	Koordinationsstelle für Freiwilligenarbeit im Asyl- und Flüchtlingswesen
KIP	Kantonales Integrationsprogramm
ksb	Kantonale Schule für Berufsbildung
KSD	Kantonaler Sozialdienst
MIKA	Amt für Migration und Integration Kanton Aargau
MSI	Massnahmen für spätimmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene
MuKi	Mutter-Kind Deutschkurs
OSH	Sektion Öffentliche Sozialhilfe
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
Rundschreiben	Rundschreiben des Staatssekretariats für Migration vom 4. Dezember 2018
SAR	Systematische Sammlung des Aargauer Rechts
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration
SIB	Sektion Integration und Beratung
SPG	Sozialhilfe- und Präventionsgesetz
SPV	Sozialhilfe- und Präventionsverordnung
STA KIP	Steuerausschuss Kantonales Integrationsprogramm
SR	Systematische Rechtssammlung
VA/FL	Vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge
VA F	vorläufig aufgenommene Ausländer
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
Zemis	Zentrales Migrationsinformationssystem

Anhang zum Umsetzungskonzept: Überblicksdarstellung der Erstintegration von VA/FL, durchgehende Fallführung (DuFF) Zuständigkeiten und Angebote



	Organisation	Aufgaben	Angebote/Produkte (zu den Einzelheiten vgl. Zielraster)
Erstinformation, Betreuung und Begleitung	SEM	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführen des Asylverfahrens • Zuweisen an den Kanton: Personen mit Schutzgewährung aus dem beschleunigten Verfahren und Asylsuchende im erweiterten Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> • Minimale Erstinformation • Gesundheitscheck
	KSD / Asyl	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringen und Betreuen der zugewiesenen Personen • Zuweisung zu den obligatorischen Sprachangeboten 	<ul style="list-style-type: none"> • Alphakurse (Besuch der IP subventionierten Kurse) • Interne Sprachkurse KSD, Bildungsangebote für 16–18 Personen mit Ausweis N; Beschäftigungsangebote • Informationsvermittlung im Rahmen der Betreuung
	KSD/OSH/ CMI	<ul style="list-style-type: none"> • Fallführung bis Wohnsitznahme in die Gemeinde: • Erfassen der Person im IT-System DuFF und kontinuierliche Aktualisierung • Zuweisen zu Spracheinstufung und Informationskurse • Führen von Erst- und Folgegesprächen (bis Wohnsitznahme in der Gemeinde) • Kurzassessment vornehmen • Erarbeiten eines Integrationsplans und Festlegen von ersten Fördermassnahmen (inkl. Kostengutsprachen) • Zusammenarbeitsvereinbarung (Rechte und Pflichten/ Einwilligung Datenweitergabe) mit den Personen unterzeichnen 	<ul style="list-style-type: none"> • Spracheinstufung • Kurzassessment • Integrationsplan inkl. erste Fördermassnahmen und Erst-Triage in Zielgruppen nach Zielgruppenraster • Information und Unterstützung bei der Wohnungssuche bei Flüchtlingen im Rahmen der Betreuung
	DVI MIKA ³	<ul style="list-style-type: none"> • In Absprache mit CMI Konzept zur Erstinformation umsetzen und bei Bedarf den sich ändernden Verhältnissen anpassen • Schnittstellen zwischen den Anbietern von Informationsveranstaltungen und den kantonsintern involvierten Stellen innerhalb der Leistungsverträge definieren 	<ul style="list-style-type: none"> • Informationskurse Caritas/NCBI • Weitere generelle Angebote im Rahmen des KIP: Plattform hallo-aargau, Anlaufstelle Integration Aargau; dezentrale Angebote in den Regionen, Koordinationsstellen für Freiwilligenarbeit

³ Bei allen Angeboten der spezifischen Integrationsförderung ist das MIKA verantwortlich für die korrekte Vergabe (Submission, Einladungsverfahren). Das MIKA erstellt die Verträge mit externen Anbietern, stellt die Finanzierung und das Controlling (inkl. Aufgaben und Prozesse) sicher und trägt die Verantwortung für Berichterstattung gegenüber dem Bund und dem Kanton. Das MIKA stellt zudem sicher, dass die interdepartementale Zusammenarbeit insbesondere mit dem Kantonalen Sozialdienst, der Berufsbildung und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit in Vereinbarungen festgehalten ist.

	Organisation	Aufgaben	Angebote/Produkte (zu den Einzelheiten vgl. Zielraster)
Sprachförderung inkl. Frühe Sprachförderung	KSD/ OSH/ CMI	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung zu Sprachkursen, Koordinieren der Aktivitäten und Absprachen • Teilnahmekontrolle sicherstellen und bei Problemen Folgegespräche durchführen • Im Austausch mit Anbietern/ Lehrpersonen gestützt auf die Kursempfehlung die nächsten Angebote gemäss Integrationsplan einleiten, bei Bedarf Integrationsplan im Rahmen des Zielgruppenrasters anpassen <p>Leistungen/Aufgaben an der Schnittstelle zu Gemeinden: Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen erstellen und sicherstellen, dass das Dossier bei Gemeindezuzug aktualisiert ist. Bei Bedarf im Einzelfall "runde Tische" mit Beteiligten initiieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schlussbericht an die Gemeinde
	DVIMIKA	<ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppenstrategie in Zusammenarbeit mit dem CMI anhand Zielgruppenraster festlegen • Geeignete Sprachförderangebote für Personen der verschiedenen Zielgruppen und mit unterschiedlichem Niveau bereitstellen und bei Bedarf erweitern 	<ul style="list-style-type: none"> • Alphakurse; Deutsch- und Integrationskurse; Niveau- und Intensivkurse • Sprachkurse mit Kinderbetreuung im Sinne der frühen Sprachförderung
Ausbildungsfähige	DVI MIKA	<ul style="list-style-type: none"> • Integrationsmassnahmen zur Hinführung von Jugendlichen zu Brückenangeboten und INVOL in Zusammenarbeit mit BKS weiterentwickeln und umsetzen • Integrationsmassnahmen zur Hinführung von Jugendlichen ohne Aussicht auf Berufsbildung in den Arbeitsmarkt in Zusammenarbeit mit dem AWA weiterentwickeln und umsetzen • Triagieren der Jugendlichen und jungen Erwachsenen gestützt auf Empfehlungen aus den Potentialabklärungen (aus IKG oder PA INVOL) in AMISI • In Zusammenarbeit mit der fallführenden Stelle (i.d.R. die Gemeinde) Einzelfalllösungen prüfen und Kostengutsprachen ausstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • IKG 1 und 2 (für 16–25-jährige) inkl. Potentialabklärung im Hinblick auf Berufsbildung • Begleitende Lern-, Coaching und Mentoring Angebote • AMISI (Arbeitsmarktprogramme für Spätmigrierte Jugendliche inkl. Praxisassessment)

Mit Wohnsitznahme in einer Gemeinde geht die Zuständigkeit

	Organisation	Aufgaben	Angebote/Produkte (zu den Einzelheiten vgl. Zielraster)
	BKS BM Regelstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Ist in Zusammenarbeit mit dem MIKA zuständig für die operative und strategische Umsetzung der Massnahmen für Spätimmigrierte. • Zuweisung in INVOL und Matching gewährleisten • Die fachspezifische Begleitung bei Schwierigkeiten, Abbruchgefahr sowie allfälliger zusätzlicher Unterstützungsbedarf etc. sicherstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebot Integration ksb (BAI; Zutritt auch für minderjährige Asylsuchende) inkl. Potenzialabklärung und Coaching bei Praktikum und Lehrstellensuche • INVOL (mit Praxisassessment) • FIB (Berufsschulen) • CMBB
Arbeitsmarktfähige	DVI MIKA	<ul style="list-style-type: none"> • Integrationsmassnahmen zur Hinführung in den Arbeitsmarkt in Zusammenarbeit mit dem AWA weiterentwickeln und umsetzen • In Zusammenarbeit mit dem AWA ein differenziertes und bedarfsgerechtes Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen zur Verfügung stellen • In der Integrationspartnerschaft mitarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • AMI (inkl. Potenzialabklärung, Praxisassessment, Job-Coaching) • FUM (inkl. Potenzialabklärung, Praxisassessment, Job-Coaching)
	DVI AWA Regelstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Ist in Zusammenarbeit mit dem MIKA zuständig für die operative und strategische Umsetzung der AMIplus Angebote für VA/FL • Die fachspezifische Begleitung im Rahmen von AMIplus sicherstellen • Ist zuständig für die systematische Akquise über Integrationspartnerschaft und ist Ansprechstelle für Unternehmen/Arbeitgeberkontakte im Rahmen der Integrationspartnerschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Potentialabklärungen • SEMO • Diverse AMM im Rahmen von 59 d AVIG • Angebote im Rahmen der Kooperation Arbeitsmarkt des AWA • Integrationspartnerschaft
Soziale Integration	MIKA/SLF	<ul style="list-style-type: none"> • In Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den verschiedenen Akteuren vor Ort, mit Hilfswerken und Freiwilligen gute Rahmenbedingungen für VA/FL, Migrantinnen und Migranten zur Integration vor Ort schaffen. • Ist für die strategische und operative Umsetzung des KIP (insbesondere auch im Bereich der sozialen Integration) verantwortlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Dezentrale Fachstellen und soziale Projekte vor Ort im Rahmen KIP • Projekte, unterstützt durch Swissloss-Fonds (bis Ende 2021)
	Fachstelle Alter und Familie DGS	<ul style="list-style-type: none"> • Die Freiwilligenarbeit im Rahmen des Leistungsauftrags mit Benevol unterstützen und fördern. 	
Diverse Institutionen mit differenzierten regionalen/lokalen Angeboten und Schwerpunkten			